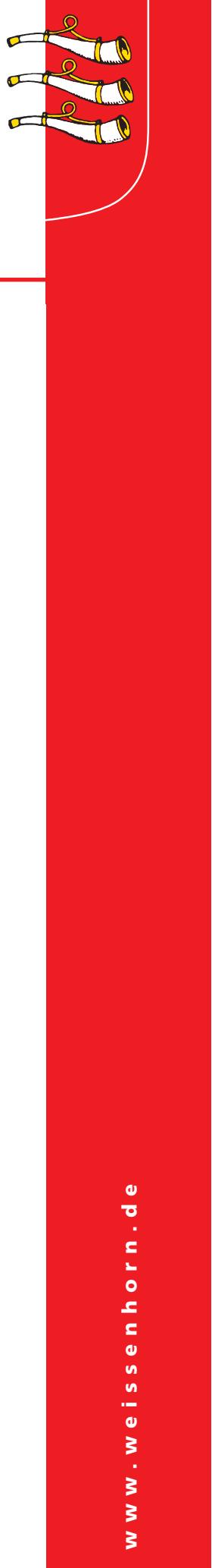


WEISSENHORNER STADTANZEIGER

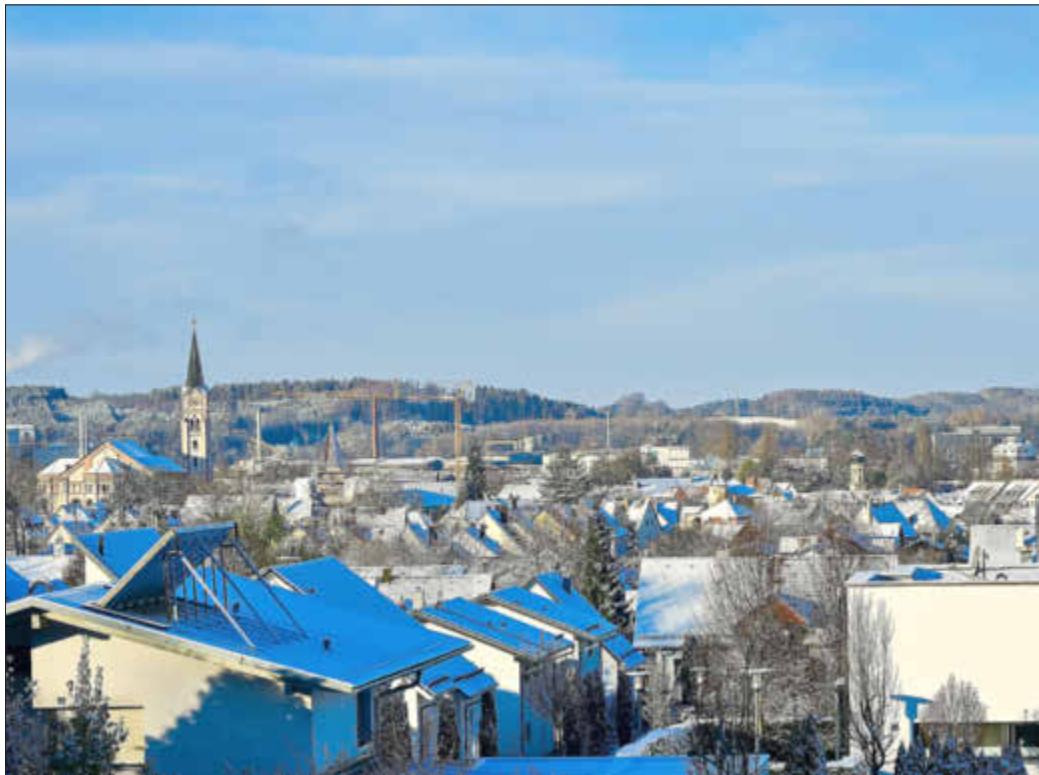


Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Weißenhorn mit den Stadtteilen Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhäusen, Emershofen, Grafertshofen Hegelhofen, Oberhausen, Ober- / Unterreichenbach, Wallenhausen, Weißenhorn

Jahrgang 53

Freitag, den 6. Dezember 2024

Nummer 49



DER ERSTE SCHNEE.

FOTO: K. KRIPPNER

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag - Freitag	8 - 12 Uhr
Montagnachmittag	15 - 17 Uhr
Donnerstagnachmittag	14 - 17.30 Uhr

Tel. Stadtverwaltung: 07309 - 84-0
Redaktionsschluss (E-Mail) Di 18 Uhr
stadtanzeiger@weissenhorn.de

Stadt Weißenhorn • Schlossplatz 1 • 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten der weiteren städtischen Einrichtungen finden Sie auf Seite 2.



Öffnungszeiten - Wichtige Rufnummern - Bereitschaftsdienste

Stadtverwaltung Weißenhorn, Schlossplatz 1

Telefon: 07309 84 - 0
E-Mail: info@weissenhorn.de
Internet: www.weissenhorn.de

Öffnungszeiten Rathaus

Montag – Freitag 08:00 – 12:00 Uhr
Montagnachmittag 15:00 – 17:00 Uhr
Donnerstagnachmittag 14:00 – 17:30 Uhr
sowie gerne nach vorheriger Terminabsprache.
Online-Terminvereinbarung für das Bürgerbüro



Bauhof Tel.: 07309 412 69
Wasserwerk Tel.: 0170 33 28 67 7
Kläranlage Tel.: 07309 27 83

Kompostieranlage Tel.: 07309 84-0

Öffnungszeiten: Mo.: 16:00 Uhr – 18:00 Uhr
Mi.: 16:00 Uhr – 19:00 Uhr
Do.: 09:00 Uhr – 12:00 Uhr
Fr.: 14:00 Uhr – 17:00 Uhr
Sa.: 09:00 Uhr – 13:00 Uhr

Die Kompostieranlage hat dieses Jahr am **Samstag, den 14.12.2024** letztmals geöffnet.

Öffnungstage während der Winterzeit sind:

Samstag, 11. Januar 2025 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Samstag, 08. Februar 2025 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Samstag, 08. März 2025 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Sollte es die Witterung zulassen, so bleibt die Kompostieranlage bereits ab 10.03.2025 geöffnet. Aktuelle Informationen hierzu werden im Stadtanzeiger sowie der Tagespresse zeitnah veröffentlicht.

Freibad Tel.: 07309 3176
Öffnungszeiten: geschlossen

Kleinschwimmhalle Tel.: 07309 3136
Öffnungszeiten: Vorüberg. geschlossen

Jugendhaus Tel.: 0174 6134722
Öffnungszeiten: Di., Mi.: 15:00 – 20:00 Uhr
Sa.: 16:30 – 20:30 Uhr
jede 2. Woche, gerade KW

Stadtbücherei Tel.: 07309 2923
Öffnungszeiten: Di., Do., Sa.: 09:00 – 12:00 Uhr
Di., Mi., Do.: 13:00 – 18:00 Uhr

Wertstoffhof Tel.: 07309 42315
Öffnungszeiten:
Mittwoch: 16:00 – 19:00 Uhr
Freitag: 14:00 – 17:00 Uhr
Samstag: 09:00 – 13:00 Uhr

Archäologisches Museum Tel.: 07309 84-780
Öffnungszeiten: 22.12.2024 14:00 – 16:00 Uhr

Sa., So., Feiertag: 09.00 - 21.00 Uhr. Jeweils ohne Voranmeldung,
bitte Versicherungskarte mitbringen

Zahnärztlicher Notfalldienst

07. und 08. Dezember 2024

Dr. med. dent. Roland Prinzing, Illertissen, Bahnhofstr. 3,
Tel.: 07303 3437

Notdienst in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12. 00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Behandlungsbereitschaft. Eine Abfrage der diensthabenden Zahnarztpraxen ist auch unter www.notdienst-zahn.de möglich.

Notdienst der Apotheken

Festnetz: 0800 0022833 (kostenlos)

Handy: 22 8 33 (kostenpflichtig, von jedem Handy ohne Vorwahl)
Internet: www.lak-bayern.notdienst-portal.de oder www.aponet.de

07. Dezember 2024

Deutschordens-Apotheke, Illerrieden, Vöhringerstr. 64, Tel.: 07306 919486

Rathaus-Apotheke, Pfaffenhofen a.d. Roth, Hauptstr. 28a, Tel.: 07302 6188

08. Dezember 2024

Iller-Apotheke, Senden, Hauptstr. 39, Tel.: 07307 5642

Tierärztlicher Notdienst

Ulm/Neu-Ulm Tel.: (0700) 12 16 16 16 & Tierärztliche Kliniken

Wichtige Rufnummern

Feuer und Notruf	112
Überfall/Polizei	110
Notfallrettung / Krankentransporte	112
Polizeiinspektion Weißenhorn	96 55 - 0

Wasserversorgung

Städt. Wasserwerk Weißenhorn Tel.: 0170/3328677
(für Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Ober- und Unterreichenbach
Rauher-Berg-Gruppe Pfaffenhofen Tel.: 07302/5194
(für Oberhausen und Wallenhausen) Handy: 0160/5355216

Entwässerung

Kläranlage Weißenhorn u. Oberhausen Tel.: 07309/2783 (für Asch, Biberachzell, Bubenhausen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Ober- und Unterreichenbach, Oberhausen und Wallenhausen) / Abwasserzweckverband Mittleres Rothal für OT Attenhofen Tel.: 07302/919551, Handy: 0160/5355228

Stromversorgung

VNEW, Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG, Tel.: 07309/40 14 40, für Weißenhorn, Asch, Attenhofen, Biberach-zell, Bubenhausen, Grafertshofen, Hegelhofen, Oberhausen, Ober- und Unterreichenbach, Wallenhausen

LVN, LEW Verteilnetz GmbH Tel.: 0800/539 638-0, für Emershofen

Gasversorgung

Erdgas Schwaben 0800 / 1 82 83 84

Fernwärme Weißenhorn

Fernwärme Weißenhorn GmbH, Tel.: 07309 / 878 – 4000
Störung bei der Wärmeversorgung, Tel.: 0731 / 60000

Notar Weißenhorn

Notar Dr. Christoph Ziegler, Memminger Straße 23, 89264 Weißenhorn, Tel.: 07309 / 30 74

Entsorgungs- und Wertstoffzentrum (EWW)

beim Müllkraftwerk Weißenhorn Tel.: 07309 / 878-0
Öffnungszeiten für Privatanlieferer mit Fahrzeugen bis 7,5 Tonnen:
Montag bis Freitag: 08:00 - 12:00 + 13:00 - 17:00 Uhr
Samstags: 09:00 - 13:00 Uhr Das Anliefern und Abladen muss bis spätestens zum Ende der jeweiligen Öffnungszeiten abgeschlossen sein. Gegebenenfalls ist die Entsorgung abzubrechen.

Bereitschaftsdienste

Unter der deutschlandweit geltenden Telefonnummer 116 117 bzw. unter www.116117.de können sowohl der ärztliche als auch der zahnärztliche Notdienst außerhalb der Sprechzeiten und die Notdienstapothen jederzeit abgefragt werden.

Bereitschaftspraxis Weißenhorn

Allgemeine ärztliche Bereitschaftspraxis in der Stiftungsklinik Weißenhorn, Günzburger Str. 41 – Tel. 116 117 (Vorwahlfrei)
Mo., Di., Do: 18.00 - 21.00 Uhr, Mi., Fr.: 16.00 - 21.00 Uhr

**Ihr Ansprechpartner:**

Frau M. Busse, Tel. 07309 / 84-101

Ihre Beiträge (zu beachten):

- Zur Veröffentlichung Ihrer Beiträge benötigen wir Ihre druckfähigen Artikel möglichst als Word-Datei gesendet an: stadtanzeiger@weissenhorn.de
- Beachten Sie bitte die Höchstzeichenzahl von 2000 Zeichen pro Artikel und, dass nur ein Bild pro Anzeige veröffentlicht wird.
- Jeder Artikel kann nur einmal veröffentlicht werden
- Bei Fotoeinsendungen benötigen wir die Angabe des Fotografen. Zudem müssen die abgebildeten Personen der Veröffentlichung zugestimmt haben. (Abfrage der Zustimmung erfolgt immer durch den Einsendenden) Ohne Angabe eines Fotografen wird der Einsender als solcher angegeben.
- Kostenpflichtige Anzeigen werden durch den Wittich-Verlag selbst bearbeitet. Beachten Sie bitte zukünftig, dass jegliche Flyer egal in welcher Größe zukünftig kostenpflichtig sind. Kostenlos können nur noch reine Texteinsendungen mit jeweils einem Bild veröffentlicht werden.

Wird einer oder mehrere der obigen Punkte nicht beachtet, kann dies zu einer Nichtveröffentlichung der Anzeige führen!

Der Redaktionsschluss ist jeweils dienstags um 18:00 Uhr (bitte beachten Sie den evtl. geänderten Redaktionsschluss bei anstehenden Feiertagen).

Stadtanzeiger online lesen unter:

www.weissenhorn.de

Impressum**Weißenhorner Stadtanzeiger**

Amts- und Mitteilungsblatt

der Stadt Weißenhorn mit den Stadtteilen Asch, Attenhofen, Biberachzell, Bubenhäusen, Emershofen, Grafertshofen, Hegelhofen, Oberhausen, Ober- und Unterreichenbach, Wallenhausen, Weißenhorn



Der Weißenhorner Stadtanzeiger erscheint wöchentlich jeweils freitags und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsbereites verteilt.

- Herausgeber:
Stadt Weißenhorn, vertreten durch den Ersten Bürgermeister
Dr. Wolfgang Fendt, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn,
Tel. 07309/84-0, Fax 07309/84-50
- Druck und Verlag:
LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim,
Telefon 09191/7232-0, www.wittich.de
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Die Leiterin Haupt- und Personalamt Melanie Müller,
Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn für Veröffentlichungen Dritter wie:
Kirchliche Nachrichten,
Vereinsnachrichten die jeweiligen Einsender
für den Anzeigenteil:
gemäß § 7 Abs.1 TMG:
Geschäftsführer Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.
Nach §§ 8 bis 10 TMG sind die LINUS WITTICH Medien als Diensteanbieter
nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu
überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine Rechtswidrig-
keit hinweisen.
- Im Bedarfsfall Einzelexemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40
zzgl. Versandkostenanteil.

Für Text- und Anzeigenveröffentlichungen sowie Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Bei Nichtbelieferung ohne Ver-
schulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Urheberrechtshinweise:

Der Inhalt und das Layout dieser Webpräsentation sind urheberrechtlich geschützt. Nachdrucke und sonstige Verwendung jeglicher Art, auch auszugsweise, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verlages.

Amtliche Bekanntmachungen**Stromzählerablesung**

In der Zeit vom **09.12.2024** bis **08.01.2025** werden alle Stromzähler von den Beauftragten der Verteilnetze Energie Weißenhorn GmbH & Co. KG (VNEW), abgelesen. Gebietsweise werden Selbstablesungen per Post abgefragt.

Die VNEW bittet, den Ablesern ungehindert Zutritt zu gewähren und für freien Zugang zu den Zählern zu sorgen.

Die Beauftragten der VNEW können sich ausweisen.

Sollte zu Hause niemand anzutreffen sein, möchten wir Sie bitten, den Stromzähler selbst abzulesen und diesen Stand bis spätestens **08.01.2025** der VNEW mitzuteilen.

Sie haben folgende Möglichkeiten:

per hinterlassener **Ablesekarte** an:
VNEW, Illerberger Str. 6, 89264 Weißenhorn,
per Telefon unter: **0 73 09/4 01 44-20** oder
per Mail an: info@vnew-weissenhorn.de

Sollten die Zählerstände bis **08.01.2025** nicht vorliegen, werden diese geschätzt.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „E-12 Feldtörle“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Weißenhorn hat die im Zuge des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken behandelt und den vom Ingenieurbüro Steinbacher-Consult, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeiteten Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes „E-12 Feldtörle“ in der Fassung vom 18.11.2024 gebilligt.



Die wesentlichen Änderungen zu der Fassung vom 18.03.2024 beziehen sich auf:

- Anpassung der Festsetzung zum schalltechnischen Gutachten
- Aktualisierung und Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Prüfung
- Aufnahme und Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens innerhalb des Geltungsbereiches
- Differenzierung der GI-Fläche in GI1, GI2 und GI3
- Aufnahme des bestehenden Wirtschaftsweges im Westen in den Geltungsbereich
- Aufnahme der kartierten Altlasten in die Planzeichnung

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes kann im Zeitraum vom

MONTAG, den 09.12.2024 bis einschließlich

FREITAG, den 17.01.2025

auf der Homepage der Stadt Weißenhorn unter
<https://weissenhorn.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene>

sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> eingesehen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit den Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Rathaus der Stadt Weißenhorn, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn, Zimmer 110, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen und erörtert zu bekommen. Diese sind:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Montag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Während der Dauer der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an bauamt@weissenhorn.de sowie bauleitplanung@steinbacher-consult.com; sie können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Weißenhorn während der üblichen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung abgegeben werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen zum Flächennutzungsplan können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Planungsziele werden mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes angestrebt:

- Schaffung einer planungsrechtlichen Voraussetzung für die Ausweisung einer Industriegebietsfläche

Der Geltungsbereich umfasst die in der Planzeichnung mit der Geltungsbereichsgrenze umschlossenen Fl. Nr. 695/1 und Teilflächen der Fl. Nr. 683, 684, 685/3, 694/2, 700/2, 1033 (Gemarkung Weißenhorn). Ausgleichsflächen werden auf den Flurnummern Fl. Nr. 206 Gemarkung Grafertshofen, Fl. Nr. 800 Gemarkung Bubenhausen, Fl. Nr. 149 Gemarkung Biberach festgesetzt.

Der Geltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan ohne Maßstab dargestellt.



Im Zuge der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Informationen eingegangen, und können in ihrem vollen Umfang an o. g. Ort zu angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krambach (Schwaben)-Mindelheim (AELF) vom 08.05.2024:

Die Stellungnahme bezieht sich darauf, dass das Schutzgut Wald und dessen Klimafunktion in den Planunterlagen ausführlicher behandelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden müssen.

Bayerischer Bauernverband Günzburg vom 08.05.2024:

Aufgrund des Verlustes von Versickerungsflächen wird darauf hingewiesen, dass umliegende landwirtschaftliche Flächen nicht vernässt werden dürfen.

Landratsamt Neu-Ulm Bauleitplanung, Straßenrecht, Bodenrichtwerte vom 27.05.2024:

Immissionsschutz

Es wird um Klarstellung der Textpassage mit Bezug zum Immissionsschutz sowie zu der GI-Fläche in der Planzeichnung gebeten.

II.) Naturschutz und Landschaftspflege:

Der Bauleitplanung ist eine vollständige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung beizufügen. Für die Rodung der Waldflächen ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen. Es muss nachvollziehbar aufgezeigt werden, dass Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können. Es ist erforderlich, dass eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt und die Aktualität der erhobenen Daten und Bewertungen geprüft wird. Am westlichen Rand des Plangebietes, ist östlich des Waldweges, einschließlich der Biotopbäume, ein Korridor von mind. 25 m Breite zu erhalten. In diesem Bereich wurde eine sehr hohe Fledermausaktivität nachgewiesen. Baumschutzmaßnahmen sind aufzunehmen. Zur Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit für Kleintiere sollte die Zaununterkante über Gelände mindestens 15 cm betragen.

III.) Wasserrecht und Bodenschutz:

Die GG Südliches Eschach und GG Feldtörle in die Rückhalteteiche zu entwässern ist zwar technisch und fachlich möglich, es wird aber vom WWA empfohlen, die beiden Gewerbegebiete getrennt voneinander zu betrachten.



Die Beurteilung beider Entwässerungsgesuche hat seitens des WWA zu erfolgen, die Erlaubnis durch das Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Umwelt, Team Wasserrecht und Bodenschutz. Zudem wurden einige Ergänzungen zu Altlasten vorgeschlagen. In der Planzeichnung ist kenntlich zu machen, dass das Grundstück Fl. Nr. 1033 im Altlastenkataster erfasst ist.

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 27.05.2024

Die Stellungnahme beinhaltet einige Hinweise und Anmerkungen zur ordnungsgemäßen Entwässerung. Für die Arbeiten mit dem Boden ist daher ein Bodenschutz- und Bodenverwertungskonzept nach DIN 19639 zu erarbeiten. Die Umsetzung des Konzeptes ist durch einen geeigneten Sachverständigen innerhalb einer bodenkundlichen Baubegleitung sicherzustellen. Es wird empfohlen, das Entwässerungskonzept zu gegebener Zeit mit der Fachbehörde abzustimmen.

Kreisbrandinspektion Neu-Ulm vom 26.04.2024

Die Stellungnahme bittet um die Berücksichtigung einiger Hinweise zum ordnungsgemäßen Brandschutz.

Fachgutachten:

- GeoTeam Rottweil: Erschließung Gewerbegebiet "E12 - Feldtörle" in Weißenhorn - Orientierende Altlasten- und Entsorgungsuntersuchung, 14.01.2016
- GeoBüro Ulm GmbH: BV Elektrolyseur Westfalen AG, Weißenhorn, Baugrunduntersuchung mit orientierender Entsorgungsuntersuchung, 18.07.2024
- Hartmann P: Geplantes Gewerbegebiet "Feldtörle" der Stadt Weißenhorn, Faunistisches Gutachten, 2019
- Ingenieurbüro Kottermair GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Gewerbe-/Industriegebiet „Feldtörle – PERI“ in der Stadt Weißenhorn, Landkreis Neu-Ulm, 12.06.2018
- Ingenieurbüro Kottermair GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Produktion von Wasserstoff durch Elektrolyse mit Trailerauffüllanlage und öffentlicher Tankstelle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „E-12 Feldtörle“ in der Stadt Weißenhorn, Neu-Ulm, 19.12.2023
- Ingenieurbüro Kottermair GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „E-12 Feldtörle“ in der Stadt Weißenhorn, Landkreis Neu-Ulm, 30.09.2024
- Institut für Materialprüfung Dr. Schellenberg Leipheim: Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung, 12.03.2014
- Utzel R: Bebauungsplan „E-12 Feldtörle - Peri“ Stadt Weißenhorn – Landkreis Neu-Ulm - Erfassung der Haselmaus - Unterlagen zur artenschutz-rechtlichen Prüfung (Säugetiere), 2019a
- Utzel R: Bebauungsplan „E-12 Feldtörle - Peri“ Stadt Weißenhorn – Landkreis Neu-Ulm - Erfassung der Fledermäuse - Unterlagen zur artenschutz-rechtlichen Prüfung (Säugetiere), 2019b
- Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, HQ100-Berechnung für das GG Südlicher Eschach und das geplante GG Feldtörle, 27.02.2024
- Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Erschließungskonzept Gewerbegebiet „E12-Feldtörle“ für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung, 26.09.2023

- Utzel R.: Artenschutzrechtliche Prüfung - Bebauungsplan „Feldtörle“ - Stadt Weißenhorn - Landkreis Neu-Ulm, 2024
- Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bebauungsplan Weißenhorn Gewerbegebiet „E-12 Feldtörle“ Bestandsplan, 04.11.2024

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Allgemeiner Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB)

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

WEISSENHORN, DEN 03.12.2024

DR. WOLFGANG FENDT, 1. BÜRGERMEISTER

(SIEGEL)

Schließung der Kompostieranlage

Bekanntgabe der Winteröffnungszeiten im Jahr 2025

Die Kompostieranlage hat dieses Jahr am **Samstag, den 14.12.2024** letztmals geöffnet.

Öffnungstage während der Winterzeit sind:

Samstag, 11. Januar 2025	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Samstag, 08. Februar 2025	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Samstag, 08. März 2025	von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Sollte es die Witterung zulassen, so bleibt die Kompostieranlage bereits ab 10.03.2025 geöffnet. Aktuelle Informationen hierzu werden im Stadtanzeiger sowie der Tagespresse zeitnah veröffentlicht.

Wichtige Information Ihrer Stadtverwaltung

Silvester 2024 – Abbrennen von Feuerwerk

Die Stadtverwaltung möchte aus gegebenem Anlass alle Bürgerinnen und Bürger im Sinne eines gemeinsamen friedlichen und gelungenen Jahreswechsels über die sachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen informieren.



Leider kommt es immer wieder vor, dass durch unsachgemäße Verwendung von Feuerwerkskörpern oder anderen pyrotechnischen Gegenständen an Silvester es zu Personen- oder Sachschäden kommt.

Daher bitte die Stadtverwaltung um Beachtung, dass das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist. Zu brandempfindlichen Gebäuden zählen vor allem Fachwerkhäuser.

In der Weißenhorner Altstadt betrifft dies insbesondere folgende markante Gebäude:

Stadtpfarrkirche, Heilig-Geist-Kirche und die Schranne

Auch in den engen Seitengassen der Altstadt können ausreichende Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden.

Verstöße gegen das Abbrennverbot stellen zudem eine Ordnungswidrigkeit dar, die entsprechend geahndet werden kann.

Weiterhin ist lautes Feuerwerk auch für unsere Umwelt, Wildtiere und Haustiere eine Belastung und ein Stressfaktor. Die Stadtverwaltung bittet beim Abbrennen von Feuerwerk im Sinne der Brandverhütung und im Sinne eines rücksichtsvollen Miteinanders um Beachtung und Berücksichtigung.

Bekanntmachung der Sitzung Bau- und Werksausschuss am 09.12.2024

Am Montag, 9. Dezember 2024 findet um 18:00 Uhr im Sitzungssaal, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn, eine Sitzung des Bau- und Werksausschusses statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Bekanntgaben
2. Bauanträge und Bauvoranfragen
 - 2.1. Antrag auf Baugenehmigung; Teilabbruch des bestehenden Wohnhauses mit Wirtschaftsgebäude und Neubau eines Einfamilienhauses an das bestehende Wirtschaftsgebäude; St.-Lorenz-Straße, Attenhofen
 - 2.2. Antrag auf Baugenehmigung; Neubau eines Mehrfamilienhauses mit 8 Wohneinheiten und 15 Stellplätzen; Anton Bruckner Straße, Weißenhorn
 - 2.3. Antrag auf Baugenehmigung; Austausch der bestehenden Werbeanlagen; Memminger Straße, Weißenhorn
 - 2.4. Antrag auf Baugenehmigung; Erweiterung eines bestehenden Wohnhauses; Kreuzbergstraße, Bubenhausen
 - 2.5. Antrag auf Bauvorbescheid; Nutzungsänderung Dachgeschoss von Gewerbe in Wohnen; Von-Thürheim-Straße, Weißenhorn Biberachzell
 - 2.6. Antrag auf Baugenehmigung; Neubau einer Lagerhalle; Daimlerstraße, Weißenhorn
 - 2.7. Antrag auf Baugenehmigung; AWB Weißenhorn, Aufstockung Gebäude EWW; Daimlerstraße, Weißenhorn
 - 2.8. Antrag auf Baugenehmigung; Neubau einer Bullenmaststallung, Tektur zur Biogasanlage; Außenbereich Oberhausen
3. Fachbereich 4: Vergabe Austausch der Fenster Heilig-Geist-Straße 7
4. Hochbehälter Weißenhorn, Vergabe Erneuerung Lüftungsanlage

Friedhofsamt

Benutzungssatzung für die Leichenhallen auf dem Alten Friedhof und in den Ortsteilen der Stadt Weißenhorn vom 21.11.2024

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) in Verbindung mit Art. 7 Bestattungsgesetz (BestG) und Art. 149 Abs. S. 1 Verfassung des Freistaates Bayern erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Benutzungssatzung für die Leichenhallen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Benutzungssatzung erstreckt sich auf die öffentlichen Leichenhallen auf dem Alten Friedhof und in den Ortsteilen der Stadt Weißenhorn. Die Benutzungssatzung soll den störungsfreien und reibungslosen Ablauf der Trauerfeiern und sonstigen Veranstaltungen innerhalb und im unmittelbaren Bereich der Leichenhallen gewährleisten.

§ 2 Zweck

1) Die Leichenhallen dienen zur Aufbewahrung, Aufbahrung und zur feierlichen Beisetzung der verstorbenen Personen.
Hier können Zeremonien im Zusammenhang mit Bestattungen (z.B. Verabschiedungen, Aussegnungen, Trauerfeierlichkeiten) abgehalten werden.

§ 3 Allgemeine Bestattungsvorschriften

- 1) Jede Person hat sich soweit es der Anlass und die Würde des Ortes gebietet, ruhig, respektvoll und angemessen zu verhalten.
- 2) Untersagt sind insbesondere:
 - a) die Ruhe der Leichenhallen und der Trauerfeiern zu stören,
 - b) Rauchen, Essen, der Verzehr alkoholischer Getränke,
 - c) in den Leichenhallen zu lärmern und zu spielen
 - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
 - e) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder zu bewerben,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken (hierzu zählen auch beauftragte gewerblich tätige Fotografen mit entsprechenden Leistungen)
- 3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Leichenhallen nur in Begleitung und unter Aufsicht Erwachsener betreten.
- 4) An Sonn- und Feiertagen bleiben die Leichenhallen für Bestattungsfeiern geschlossen.
- 5) Anweisungen von Beauftragten der Friedhofsverwaltung ist unbedingt Folge zu leisten.
- 6) Zu widerhandelnde Personen können den Leichenhallen verwiesen werden.



§ 4 Nutzung der Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung oder Überführung sowie zur Aufnahme von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt bzw. in Begleitung eines Friedhofmitarbeiters betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen dürfen nur in vorschriftsmäßigen angefertigten Särgen bzw. Urnen in die Leichenhallen überführt werden.
Die Särge müssen insbesondere festgeführt und abgedichtet sein. Die Maße der Särge müssen so beschaffen sein, dass die Einsenkung der Särge in die Gräber ohne Schwierigkeiten möglich ist.
- (3) Die Aufbahrung in den Leichenhallen erfolgt in der Regel im geschlossenen Sarg in Aufbahrungskühlvitrinen. Auf Wunsch des Verpflichteten kann im offenen Sarg aufgebahrt werden, wenn keine besonderen Gründe entgegenstehen (z.B. übertragbare Krankheiten, Anordnung des Gesundheitsamtes oder Amt- bzw. Leichenschauarztes usw.). Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung zu schließen.
- (4) Zutritt zu Särgen zu im Zusammenhang mit anmeldungspflichtigen übertragbaren Krankheiten stehender Verstorbener und die Besichtigung sind nicht gestattet.
- (5) Die Nutzung der Leichenhallen steht nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung jedem zugelassenen Bestattungsunternehmen sowie den Angehörigen der Verstorbenen zu.
Hierzu werden Termine nach Vereinbarung vom Vertragsbestatter vergeben.
- (6) Den Bestattungsunternehmen ist es freigestellt, ihre eigene Dekoration neben der in den Leichenhallen befindlichen Grundausrüstung zu verwenden. Ausgewählte Zusatzdekorationen und Hilfsmittel sowie entstandene Verschmutzungen (z.B. Wasserrückstände durch Blumenschmuck) sind unmittelbar nach Beendigung der Trauerfeier wieder zu entfernen.
- (7) Die Bestatterin/der Bestatter bzw. die Angehörigen haben die Leichenhallen und die Ausstattung in einem sauberen und ordentlichen Zustand der Friedhofsverwaltung zu übergeben.
- (8) Die Stadt Weißenhorn übernimmt für externe Benutzer keine Gebühren der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA).

§ 5 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Leichenhallen auf dem Alten Friedhof und in den Ortsteilen sind Gebühren gemäß der aktuell gültigen Friedhofsgebührensatzung für die Nutzung der Leichenhallen der Stadt Weißenhorn zu entrichten.

§ 6 Gesetzliche Vorgaben

- (1) Gesetzliche Vorgaben und Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Leichenhallen sowie im Zusammenhang mit den dort verrichteten Tätigkeiten sind generell zu beachten und bleiben von dieser Nutzungssatzung unberührt.
Dies gilt insbesondere für die Vorgaben des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung.

- (2) Im Einzelfall kann, soweit dies dem Zweck der Nutzungssatzung nicht widerspricht, auch abweichend dieser Satzung entschieden werden. Dies bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung des Eigentums und der öffentlichen Einrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden durch Dritte.
- (3) Soweit durch Benutzer Beschädigungen oder Verunreinigungen erfolgen, verpflichten sich diese zum Schadensersatz. Beschädigungen sind der Gemeinde umgehend zu melden.
- (4) Für den Verlust von Wertgegenständen, die den Verstorbenen belassen werden, haftet die Stadt Weißenhorn nicht.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens zweitausendfünfhundert Euro belegt werden, wer gegen die nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung verstößt. Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich

1. sich als Besucherin oder Besucher entgegen § 3 Abs. 1 nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält.
2. sich entgegen § 3 Abs. 2 verhält
3. die entstandenen Verschmutzungen nicht unmittelbar nach der Trauerfeier gem. § 4 Abs. 6 entfernt.

§ 9 Inkrafttreten

Die Nutzungssatzung für die Leichenhallen auf dem Alten Friedhof und in den Ortsteilen der Stadt Weißenhorn tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

WEISSENHORN, DEN 21.11.2024

STADT WEISSENHORN

DR. WOLFGANG FENDT

1. BÜRGERMEISTER

Satzung über die Nutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen vom 21.11.2024

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Weißenhorn folgende Satzung:

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofsziel
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

**III. Bestattungsvorschriften**

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 10 Totengedenkeiern
- § 11 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 12 Bestattung
- § 13 Tiefe der Gräber
- § 14 Ruhezeit
- § 15 Exhumierungen und Umbettungen
- § 16 Särge und Urnen

IV. Grabstätten

- § 17 Allgemeines
- § 18 Erwerb des Grabnutzungsrechts
- § 19 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 20 Beschränkung des Grabnutzungsrechts
- § 21 Allgemeine Grabstätten
- § 22 Grüfte
- § 23 Grabstätten für Tot- und Fehlgeborenen
- § 24 Kindergrabstätten
- § 25 Urnengrabstätten
- § 26 Anonyme Grabstätten
- § 27 Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen

V. Gestaltung der Grabstätten

- § 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 29 Grabmale
- § 30 Gestaltung des Grabmals
- § 31 Grabmalgenehmigung
- § 32 Fundamentierung
- § 33 Unterhaltung
- § 34 Entfernung

VI. Anlegung und Pflege der Grabstätten

- § 35 Pflege der Grabstätten
- § 36 Vernachlässigung

VII. Leichenhäuser

- § 37 Leichenhaus
- § 38 Benutzungzwang
- § 39 Freistellung vom Benutzungzwang
- § 40 Leichentransport
- § 41 Leichenbesorgung

VIII. Schlussvorschriften

- § 42 Alte Rechte
- § 43 Haftungsausschluss
- § 44 Anordnungen, Ersatzvornahme
- § 45 Ordnungswidrigkeiten
- § 46 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften**§ 1 Geltungsbereich**

Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt und gilt für folgende städtische Friedhöfe, einschließlich deren Leichen- und Aussegnungshallen:

- a) Attenhofen, Beim Gottesacker
- b) Biberachzell, Baderstraße 3
- c) Bubenhausen, St.- Michael-Str. 4
- d) Emershofen, Kapellenweg 2
- e) Grafertshofen, Kirchstraße 20
- f) Hegelhofen, St.-Nikolaus-Straße 39
- g) Oberhausen, Schloßstraße 14
- h) Oberreichenbach, St.-Johann-Baptist-Straße 12
- i) Weißenhorn, Alter Friedhof, Kaiser-Karl-Str. 43
- j) Weißenhorn, Waldfriedhof, Reichenbacher Straße

§ 2 Friedhofszweck

Der Friedhof dient insbesondere den verstorbenen Stadtinwohnern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Weißenhorn. Auf dem Friedhof dürfen beigesetzt werden

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Stadt Weißenhorn ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen, und ihre Familienangehörigen (§1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- c) die in der Stadt Weißenhorn Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeborenen im Sinne des Art. 6 des BestG.

- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.
- (3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (4) Die Verstorbenen sind vorrangig auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes hatten. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Stadt Weißenhorn verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Stadt so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften**§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe sind während des ganzen Jahres ohne zeitliche Beschränkung geöffnet.



- (2) Die Stadt Weißenhorn kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 7 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere **nicht** gestattet:
- Die Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren, ausgenommen sind Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ sowie Rollstühle, Kinderwagen, Fahrzeuge der Stadt Weißenhorn und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - an Sonn- und Feiertagen und während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
 - die Friedhöfe und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen) und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - auf dem Friedhof zu lärmeln und zu spielen,
 - Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde
 - Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - Druckschriften zu verteilen,
 - Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken (hierzu zählen auch beauftragte gewerblich tätige Fotografen mit entsprechenden Leistungen),
 - Gießkannen, Vasen und unpassende Gefäße (z.B. Konservendosen) zwischen oder hinter den Gräbern zu lagern.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Beim Betreten und Verlassen des Friedhofes sind die Tore zu schließen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschniede, die erstmalig auf dem Friedhof tätig werden, haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof mindestens drei Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Für Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende gilt die Anzeigepflicht nicht. Die Stadt kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Gewerbetätigkeiten sind nur von Gewerbetreibenden auszuüben, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind,
 - b) selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können

- Auf Verlangen der Stadt sind vom Gewerbetreibenden Nachweise zu den Voraussetzungen a) bis c) vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann von den Voraussetzungen Abs. 2 Ziff. a) bis c) Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck dieser Satzung vereinbar ist.
- (4) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist, soweit erforderlich, die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsatzung und die ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schulhaft verursachen.
- (6) Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum, Rest und Verpackungsmaterialien ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen kann durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn trotz schriftlicher oder mündlicher Hinweise wiederholt gegen Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung verstößen wird.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz abgewickelt werden.
- Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind anzuzeigen, sobald eine Bestattung auf einem der in § 1 genannten Friedhöfe erfolgen soll.
- (2) Der Auftragnehmer des Vertrages für die Erbringung von Friedhofsdiestleistungen setzt im Einvernehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen den Ort und Zeitpunkt der Bestattung fest. Besteht ein solcher Vertrag nicht, obliegt diese Aufgabe der Stadt Weißenhorn. Das Grab muss spätestens 24 Stunden vor Beginn der Bestattung beim zuständigen Friedhofs wärter bestellt werden.
- (3) An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt, an Samstagen nur in begründeten Ausnahmefällen.
Bestattungen finden in der Zeit von 08:00 bis 16:00 Uhr statt.

§ 10 Totengedenkfeiern

Totengedenkfeiern und ähnliche nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen sind spätestens zehn Werkstage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.



§ 11 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den städtischen Friedhöfen werden von der Stadt Weißenhorn hoheitlich ausgeführt, insbesondere
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabs,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) Die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsorgungen,
 - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

Die Stadt Weißenhorn kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 12 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 13 Tiefe der Gräber

- (1) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Grabsohle mindestens:
- | | |
|---|--------|
| a) Erdbestattungen: | |
| • bei Leibesfrüchten | 1,50 m |
| • bei Kindern unter 10 Jahren | 1,50 m |
| • bei den übrigen Verstorbenen | 1,80 m |
| • bei Ausnahmefällen nach § 17 Abs.2 | 2,30 m |
| b) Urnenbeisetzungen: | |
| In allgemeinen und anonymen Grabstätten | 1,00 m |
- (2) Wenn die Bodenbeschaffenheit es erfordert, kann die Stadt Weißenhorn eine andere Grابتiefe festsetzen.

§ 14 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit bezieht sich auf den Bestatteten und ist der Zeitraum, vor dessen Ablauf ein Grab nicht aufgelassen, wieder- oder weiterbelegt wird, soweit diese Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Die Ruhezeit beträgt:
- | | |
|--------------------------------|----------|
| • bei Leibesfrüchten | 6 Jahre |
| • bei Kindern unter 10 Jahren | 12 Jahre |
| • bei den übrigen Verstorbenen | 20 Jahre |
| • bei Aschenurnen | 12 Jahre |
- und beginnt am Tag der Bestattung.
- (2) Die Stadt kann bei Vorliegen zwingender Gründe, wie abweichende Bodenbeschaffenheit oder eine bestimmte Vorbehandlung der Leiche, die Ruhezeiten für Friedhöfe, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten verlängern oder verkürzen.

§ 15 Exhumierungen und Umbettungen

- (1) Die Totenruhe darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Die Ausgrabung von Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

- (3) Unabhängig von sonstigen gesetzlichen Vorschriften zur Ausgrabung bedarf die Umbettung von Leichen und Aschen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Stadt. Bei Umbettung einer Urne innerhalb der ersten sechs Jahre der Ruhefrist und bei Umbettung eines Sarges innerhalb der ersten zehn Jahren der Ruhefrist, kann die Zustimmung nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Während der restlichen Ruhezeit kann eine Ausgrabung auf Antrag nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Umbettungen von Urnen aus anonymen Gräbern sind grundsätzlich nicht möglich. Antragsberechtigt sind der/die Inhaber/in des Grabnutzungsrechts oder der/die Totenfürsorgeberechtigte im gegenseitigen Einvernehmen.
- (4) Umbettungen lässt die Stadt durchführen. Diese können nur in den Monaten Oktober bis März vorgenommen werden. Die Teilnahme an Ausgrabungen ist nur dem von der Stadt beauftragten oder zugelassenen Bestattungsunternehmen gestattet, wenn nicht behördlich oder gerichtlich etwas anderes angeordnet ist.
- (5) Die ausgegrabene Leiche oder Leichenteile sind unverzüglich wieder beizusetzen und vor der Umbettung oder Überführung neu einzusargen, wenn der Sarg beschädigt ist.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für alle Schäden zu leisten, die durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Grabnutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

§ 16 Särge und Urnen

Särge, Sargasstattungen und Bekleidung sowie Urnen aus bzw. mit schwer zersetzbaren oder schadstoffhaltigen Stoffen, bei denen die Verrottung oder Zersetzung des Werkstoffes innerhalb der Ruhefrist nicht gewährleistet ist, dürfen nicht verwendet werden.

Die Bestattung der Aschen auf dem Gemeinschaftsurnenfeld darf nur in verrottbaren Urnen erfolgen.

IV. Grabstätten

§ 17 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind städtisches Eigentum. Nutzungsrechte an Grabstätten werden nach den Vorschriften dieser Satzung verliehen.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
- Allgemeine Grabstätten
 - Gruften
 - Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten
 - Kindergrabstätten
 - Urnengrabstätten
 - Anonyme Grabstätten
 - Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.



§ 18 Erwerb des Grabnutzungsrechts

- (1) Ein Grabnutzungsrecht kann nur an allgemeinen Grabstätten, Gruften, Grabstätten für Bestattung von Tot- und Fehlgeburten, Kindergrabstätten und Urnengrabstätten erworben werden. Es wird aufgrund schriftlichen Antrags an eine einzelne natürliche, volljährige Person verliehen.
- (2) Das Grabnutzungsrecht wird auf bestimmte Zeit – mindestens auf die Dauer der Ruhezeit – verliehen und kann um jeweils 5, 10 oder 15 Jahre und längstens um 20 Jahre verlängert werden. Die Stadt kann in Ausnahmefällen abweichende Nutzungszeiten genehmigen oder diese aus wichtigen Gründen auf die Dauer der Ruhezeit beschränken.
- (3) Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nur, wenn sie vor Ablauf des Grabnutzungsrechts beantragt wird.
- (4) Die Verleihung, Verlängerung und Übertragung eines Grabnutzungsrechts im Zusammenhang mit einer Bestattung wird rechtswirksam, sobald die Bestattung gem. § 12 erfolgt ist. Die Verleihung, Verlängerung und Übertragung von Grabnutzungsrechten ohne Zusammenhang mit einer Bestattung wird nach Zahlung der Grabgebühren rechtswirksam. Über die Dauer des Grabnutzungsrechts erhält der/die Inhaber/in eine Graburkunde.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätte (vgl. § 35 Abs. 2).
- (6) Jede Änderung der persönlichen Daten des/der Inhaber/in des Grabnutzungsrechts ist der Stadt mitzuteilen.
- (7) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich – falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis an der Grabstätte – hingewiesen.
- (8) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Gegebenenfalls ist das Nutzungsrecht vor Ablauf der Nutzungszeit insoweit noch zu erwerben, dass sich zusammen mit der noch laufenden restlichen Ruhezeit die volle Ruhezeit ergibt.
- (9) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Erstattung von Grabgebühren bei vorzeitiger Freigabe von Grabstätten erfolgt nicht.

§ 19 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen, kann zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten, der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zu Gunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat. Die Stadt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang.

- (3) Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BestV hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Graburkunde.
- (5) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 20 Beschränkung des Grabnutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Falls die Ruhefrist des zuletzt in der Grabstätte Bestatteten noch nicht abgelaufen ist, bedarf es hierzu des Einverständnisses des Nutzungsberechtigten.
- (2) Bei Entzug des Nutzungsrechtes wird dem Nutzungsberechtigten eine möglichst gleichwertige Grabstätte auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen. Sofern die Aufhebung des Nutzungsrechts im Verantwortungsbereich der Stadt liegt, trägt die Stadt die Kosten.

§ 21 Allgemeine Grabstätten

- (1) Allgemeine Grabstätten sind Grabstätten für Erd- und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird.
- (2) Es werden ein- oder zweistellige Grabstätten unterschieden. In jeder Grabstelle dürfen bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Leichen untereinander oder mehrere Aschen beigesetzt werden. Die Beisetzung einer zweiten Leiche während der Ruhezeit des Erstverstorbenen ist nur dann zulässig, wenn die Leiche des Erstverstorbenen bereits so tief gelegt wurde, dass bei der Beisetzung der zweiten Leiche die Grabböschung gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung gewährleistet ist. Eine nachträgliche Tieferlegung während der Ruhezeit, um die Beisetzung einer zweiten Leiche zu ermöglichen, ist unzulässig.
- (3) Die Grabstätten haben in der Regel folgende Maße (Außenkante Grabumfassung):



Friedhof	ein-stellige Grab-stätte		zwei-stellige Grab-stätte	
	Länge in m	Breite in m	Länge in m	Breite in m
Alter Friedhof	1,50	0,80	1,50	1,60
Attenhofen	1,60	0,90	1,60	1,80
Biberachzell	1,50	0,80	1,50	1,60
Alter FH:	1,60	0,90	1,60	2,10
Neuer FH:				
Bubenhausen	2,00	0,90	2,00	2,10
Emershofen	1,60	0,80	1,60	1,60
Grafertshofen	1,50	0,80	1,50	1,60
Alter FH:	2,00	1,00	2,00	2,00
Neuer FH:				
Hegelhofen	1,50	0,80	1,50	1,60
Oberhausen	1,60	0,80	1,60	1,60
Oberreichenbach	1,50	0,80	1,50	1,60
Waldfriedhof	2,00	1,00	2,00	2,30

- (4) Die Grabstätten im Waldfriedhof werden nach einem Raster-System angelegt, wobei jede Grabstätte durch einen Zwischenweg (Plattenweg von 0,30 m Breite) von der nächsten Grabstelle getrennt ist. Die Pflegemaße betragen je Grabstelle bei Erwachsenengräber 2,00 m Länge, 1,00 m Breite. Bei einer mehrstelligen Grabstätte erhöht sich die Breite entsprechend der Zahl der Grabstellen zuzüglich 0,30 m je Grabstelle.
- (5) Die Lage der Gräber richtet sich nach dem Friedhofsplan der Friedhofsverwaltung.

§ 22 Grüfte

- (1) Das Nutzungsrecht an stadteigenen Grüften wird im Sterbefall mindestens für 20 Jahre und längstens auf 30 Jahre verliehen. Liegt kein Sterbefall vor, wird das Nutzungsrecht mindestens für 5 Jahre und längstens für 20 Jahre verlängert. Für die Staffelung zur Verlängerung der Nutzungsrechte an Grüften gilt § 18 Abs. 2 der Satzung entsprechend.
- (2) Nach Beendigung des Nutzungsrechtes hat der Nutzungsberechtigte die Anlage der Gruft (Bepflanzung, Stein, Platte) auf Verlangen der Stadt zu entfernen.
- (3) Eine Gruft kann nur belegt werden, wenn das Nutzungsrecht noch mindestens über die gesamte Dauer der Ruhefrist läuft; ist die Laufzeit kürzer, so muss das Recht vor der Bestattung auf die gesamte Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.
- (4) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Gruft nicht verlängert, hat der Nutzungsberechtigte die Auflösung der Gruft mit der Stadt abzustimmen.

§ 23 Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten

- (1) In Grabstätten für Bestattung von Tot- und Fehlgeburten dürfen Leibesfrüchte beigesetzt werden.
- (2) Zukünftige Bestattungen können in den dafür vorgesehenen Gräbern auf dem Waldfriedhof erfolgen. Auf den übrigen Friedhöfen sind solche Gräber nicht vorhanden. Hier kann die Bestattung jederzeit in allgemeinen Grabstätten oder Urnengrabstätten stattfinden.

(3) Grabstätten für Bestattung von Tot- und Fehlgeburten haben folgende Maße (Außenkante Grabumfassung):

Friedhof	Einstellige Grabstätte	
	Länge in m	Breite in m
Waldfriedhof	1,00	0,50

§ 24 Kindergrabstätten

- (1) Kindergrabstätten sind Gräber, die zur Bestattung von verstorbenen Kindern bis zum zehnten Lebensjahr bereitgestellt werden.
- (2) Zukünftige Bestattungen in Kindergräbern sind nur auf dem Waldfriedhof vorgesehen. Auf den übrigen Friedhöfen sind Kindergräber nicht vorhanden. Kinder können hier und generell jederzeit in allgemeinen Grabstätten oder Urnengrabstätten beigesetzt werden.
- (3) Kindergräber haben folgende Maße (Außenkante Grabumfassung):

Friedhof	Einstellige Grabstätte	
	Länge in m	Breite in m
Waldfriedhof	1,60	0,90

§ 25 Urnengrabstätten

- (1) Urnen können in allgemeinen Grabstätten und – soweit vorhanden – auch in besonderen Urnengrabstätten unterirdisch beigesetzt werden.
- (2) Die Maße für Urnengräber (Außenkante Grabumfassung) betragen grundsätzlich auf allen Friedhöfen 0,90 m in der Länge und 0,60 m in der Breite. Ausnahmen hiervon gelten nur für die alten Urnengräber des Waldfriedhofs. Dort beträgt die Länge 1,20 m und die Breite 0,60 m.
- (3) Mehr als 4 Urnen pro Urnengrab dürfen auf gleicher Tiefe nicht beigesetzt werden.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Stadt berechtigt, die Urne zu entfernen und die Asche an der von ihr bestimmten Stelle in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 26 Anonyme Grabstätten

- (1) Die Bestattung in einer anonymen Grabstätte ist nur auf ausdrücklichen Wunsch des Verstorbenen (Vorsorge) oder der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen möglich. Ein Nutzungsrecht kann an einer anonymen Grabstätte nicht erworben werden.
- (2) Die Grabpflege erfolgt ausschließlich durch die Stadt.
- (3) Urnen, für die innerhalb von sechs Monaten nach der Kremation oder nach der Überführung von auswärts keine Beisetzung verfügt wird, werden in einer anonymen Grabstätte beigesetzt.

§ 27 Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen

- (1) Die Gemeinschaftsgrabstätte ist eine in sich geschlossene Grabanlage mit einem gemeinsamen Grabmal, jedoch ohne individuelle Kennzeichnung der einzelnen Gräber. Die Bestattung der Urnen (nur verrottbare Urnen) erfolgt direkt nebeneinander.
- (2) Die Ruhefrist beträgt 12 Jahre, eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Auf Wunsch besteht die Möglichkeit auf einer Stele den Namen,



Geburts-, und Sterbejahr der verstorbenen Person eingravieren zu lassen. Der Antragsteller ist hier unabhängig vom Gebührenpflichtigen der Gemeinschaftsgrabstätte. Die Abwicklung der Stelenbeschriftung erfolgt über die Stadt Weißenhorn.

- (4) Abgestellte Gegenstände (Engel, Figuren, Steine, Blumen, Kerzen, Tafel, etc.) und angebrachte Lichtbilder können von der Stadt Weißenhorn entfernt und entsorgt werden. Vor der Entsorgung werden die Gegenstände und angebrachten Lichtbilder zwei Wochen lang neben der Aussegnungshalle (bei den Containern) gelagert.
- (5) Sofern die Ruhefristen (je 12 Jahre) aller Personen eines einzelnen Stelensteines abgelaufen ist, wird der Stelenstein ausgetauscht.
- (6) Die Gemeinschaftsgrabstätte wird durch die Stadt bepflanzt und gepflegt. § 26 Abs. 2 der Satzung gilt sinngemäß.
- (7) Auf den Steinen vor der Urnenwiese dürfen Kerzen oder Grablichter aufgestellt werden. Das Ablegen von Blumengestecken oder Ähnliches ist außerhalb der Bestattungen nicht erlaubt.
- (8) Die Sitzgelegenheiten sind von jeglichem Grabschmuck frei zu lassen.
- (9) Der Blumenschmuck der Bestattungen, sowie abgebrannte Kerzen/Grablichter werden in der Regel einmal wöchentlich von der Stadt Weißenhorn entfernt. Diese/r wird/werden zwei Wochen lang neben der Aussegnungshalle (bei den Containern) gelagert, bevor diese nach Ablauf der Frist von der Stadt Weißenhorn entsorgt wird/werden.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 28 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist bei der Art ihrer Gestaltung dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Würde und die historisch gewachsenen Strukturen des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage müssen gewahrt werden.

§ 29 Grabmale

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 30 Gestaltung des Grabmals

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung der Umgebung angepasst sein.
- (2) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich am Grabmal, angebracht werden.
- (3) Die Breite des Grabmals bemisst sich nach der Breite der Grabstätte.

- (4) Die Höhe des Grabmals (gemessen vom gewachsenen Erdreich) darf bei Kindergräbern und Grabstätten für Tot- und Fehlgeburten 1,00 m und bei allgemeinen Grabstätten 1,30 m nicht überschreiten. Die Mindeststärke bei Grabmälern beträgt 12 cm. Ausnahmen hiervon kann die Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 28 der Satzung zulassen, wenn für das Grabmal schmale Formen gewählt werden.
- (5) Im Friedhof Grafertshofen dürfen im östlichen und nordöstlichen Teil keine schwarzen Grabmale errichtet werden.
- (6) Im Waldfriedhof werden Grabeinfassungen nur bei Urnengräbern zugelassen. Bei Bepflanzung der Gräber ist auf den Gesamtcharakter des Waldfriedhofes Rücksicht zu nehmen. Es sind mindestens 60 % der Grabfläche mit Dauerpflanzung zu versehen. Daher sind ganze Grabplatten nicht zugelassen.
- (7) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holzkreuze zulässig.

§ 31 Grabmalgenehmigung

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmälern bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie muss bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung eingeholt werden. Sie kann versagt werden, wenn der Antrag nicht den Vorschriften dieser Satzung entspricht.
- (2) Der Antrag für Grabmäler ist bei der Friedhofsverwaltung einzureichen. Dem Antrag ist ein Grabmaletwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie der Fundamentierung und Befestigung (Verdübelung usw.) beizufügen.
- (3) In besonderen Fällen können weitere Unterlagen (z.B. Zeichnungen der Schrift usw. im Maßstab 1:1, Vorlage von Modellen, Aufstellen von Attrappen in natürlicher Größe usw.) verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet bzw. hergestellt worden sind.
- (6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 15 Abs. 3 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Stadt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen.
- (7) Der Antragsteller des Grabmals erhält nach Zustimmung des Grabmals einen Gebührenbescheid von der Stadt Weißenhorn.

§ 32 Fundamentierung

Die Fundamente für die Grabmäler werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein-,



Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung) hergestellt. Die Grabmäler sind ihrer Größe entsprechend so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Die Fundamentierung ist mit der Stadt vor der Umsetzung abzustimmen.

§ 33 Unterhaltung

- (1) Die Grabmäler und sonstige baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungs berechtigte der Grabstätte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmälern, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unver züglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmälern, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon entfernen zu lassen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmälern oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.
- (3) Einmal jährlich findet die Grabmalprüfung statt. Zu dieser regelmäßigen Kontrolle ist jeder Friedhofsträger in Deutschland aufgrund einer Forderung der Gartenbau Berufsgenossenschaft verpflichtet. Die Überprüfung wird von einer beauftragten Firma ausgeführt. Bei der Überprüfung wird langsam ein Druck aufgebaut, den der Stein auszuhalten hat. Rütteln am Stein ist verboten. Sollte fest gestellt werden, dass ein Grabstein locker ist, wird der Nutzungs berechtigte angeschrieben. Dieser ist verpflichtet innerhalb einer genannten Frist, den Stein zu befestigen oder befestigen zu lassen. Stellt der Nutzungs berechtigte die Standsicherheit des beanstandeten Grabmals in der vorgegebenen Frist nicht wieder her, haftet er für dadurch entstehende Schäden. Sollte bei der Kontrolle festgestellt werden, dass Gefahr im Verzug ist, kann der verantwort liche Prüfer den Stein umlegen, um so einen drohenden Unfall zu verhindern. Auch darüber wird der Nutzungs berechtigte schriftlich verständigt.

§ 34 Entfernung

- (1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Grundsätzlich wird hier eine Entfernung mehr als zwei Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht genehmigt. Die Entfernung darf nur durch nach § 6 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Diesen ist die schriftliche Zustimmung bei einer vorherigen Abräumung eines Grabes vorzulegen.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler und die sonstigen baulichen Anlagen und Grabaus stattungen zu entfernen. Die Entfernung darf nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienst leister erfolgen.
- (3) Die Gräber müssen 10 cm tief ausgehoben werden, mit Brechkies aufgefüllt, verdichtet und mit Riesel abgedeckt werden. Auf dem Waldfriedhof und Friedhof Atten hofen müssen die Gräber mit Humus bedeckt werden.
- (4) Der Alte Friedhof ist seit dem Jahr 1978 durch Eintragung in die Denkmalliste denkmalgeschützt. Bei Verzicht auf Verlängerung einer Grabstätte auf dem Alten Friedhof ist vorab die Abräumung des Grabes durch das Landesamt für Denkmalschutz zu prüfen. Die Entfernung einer Grabstätte ist nur mit Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Prüfung wird von der Stadt Weißenhorn beauftragt. Der Nutzungs berechtigte wird von der Friedhofsverwaltung über das Ergebnis und das weitere Vorgehen in Kenntnis gesetzt.
- (5) Erfolgt eine Entfernung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, gehen Grabmäler, die sonstigen baulichen Anlagen und sonstiger Grab schmuck in die Verfügungsgewalt der Stadt über. Sofern Grabstätten im Auftrag der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der zur Abräumung Ver pflichtete die Kosten zu tragen.
- (6) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechtes bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt.
- (7) Der Grabbesitzer ist verpflichtet durch geeigneten Nach weis (z.B. Rechnung der Entfernung/ Fotos) der Friedhofs verwaltung mitzuteilen, wenn das Grab abgeräumt wurde.

VI. Anlegung und Pflege der Grabstätten

§ 35 Pflege der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach einer Bestattung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechtes gärtnerisch in einer würdigen Weise anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Die Gestaltung ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes anzupassen. Die Anpflanzungen dürfen über die zulässigen Grabmaße und über die Höhe des Grabmals nicht hinauswachsen; sie dürfen Nachbargräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Alle Grabstätten müssen gepflegt und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen, verlor te Kränze und sonstiges Abfallmaterial sind von den Grab stätten unverzüglich zu entfernen. Friedhofspezifische Abfälle sind an den dafür vorgesehenen Stellen getrennt zu entsorgen.
- (3) Bei allen Grabstätten, an denen ein Nutzungsrecht erworben werden kann, ist für die Anlegung, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten der jeweilige Nutzungs berechtigte verpflichtet.
- (4) Die Gestaltung, Bepflanzung, Pflege und jede Ver änderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem städtischen Personal.



§ 36 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Stadt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis an der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Stadt die Grabstätte in einen ordnungsgemäßen Zustand bringen oder die Grabstätte auf Kosten des Verantwortlichen auflösen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Auf diese Folge ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis an der Grabstätte hinzuweisen.
- (3) Maßnahmen nach Abs. 2 werden durch schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung angeordnet.

VII. Leichenhäuser

§ 37 Leichenhaus

Hinsichtlich der Benutzung einer Leichenhalle wird auf die gültige Benutzungssatzung der jeweiligen Leichenhalle verwiesen.

§ 38 Benutzungzwang

- (1) Alle im Stadtgebiet Verstorbenen müssen innerhalb von 24 Stunden nach Eintritt des Todes in ein Leichenhaus der Stadt verbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn die Leiche von auswärts überführt wird. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Satz 1 auf Antrag zulassen.
- (2) Von auswärts überführte Leichen oder Urnen sind unverzüglich nach Ankunft in der Stadt in das Leichenhaus zu verbringen, wenn die Bestattung nicht unmittelbar nach Ankunft stattfindet.

§ 39 Freistellung vom Benutzungzwang

Die Regelungen in § 38 gelten nicht

- a) für Verstorbene in der Stiftungsklinik Weißenhorn, da hier ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung oder Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort vorhanden ist,
- b) für Verstorbene, die innerhalb der Frist von 24 Stunden nach auswärts überführt werden,
- c) für Verstorbene, bei denen durch besondere Anordnung eine andere Regelung getroffen wurde (z.B. durch Gerichtsbeschluss),
- d) für Verstorbene, die in ein Leichenhaus eines gewerblichen Bestattungsunternehmens, das den allgemeinen Anforderungen an Leichenaufbewahrungsräumen bei Bestattern genügt, verbracht werden.

§ 40 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Stadtgebiet sind Bestattungsfahrzeuge im Sinne des § 13 BestV zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 41 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsorgen der Leichen hat durch einen geeigneten Bestatter zu erfolgen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 42 Alte Rechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte an Grabstellen, richten sich nach den bisherigen Vorschriften. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 43 Haftungsausschluss

Die Stadt Weißenhorn übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 44 Anordnungen, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Weißenhorn kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Wird bei Zu widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierfür gesetzten Frist auf Kosten des/der Zu widerhandelnden beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Ersatzvornahme zur Verhütung oder Unterbindung einer mit Strafe bedrohten Handlung oder zur Abwehr einer drohenden Gefahr erforderlich ist.

§ 45 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i.V.m. § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungzwang (§§ 3 und 38) oder den Vorschriften über Pflege und Instandhaltung von Grabstätten (§§ 35 und 36) und über die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen (§§ 28 und 30) zu widerhandelt,
- b) die in § 7 Abs. 2 festgelegten Verbote missachtet,
- c) Abfallmaterial nicht ordnungsgemäß ablagert und entsorgt.

§ 46 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Weißenhorn vom 01.07.2021 (jeweils mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

WEISSENHORN, DEN 21.11.2024

STADT WEISSENHORN

DR. WOLFGANG FENDT

1. BÜRGERMEISTER

Wichtiges Thema: Verwendung von AED (automatischen externen Defibrillatoren)!

Im Notfall kann das richtige Wissen und die richtige Ausrüstung Leben retten. Deshalb möchten wir Sie heute über die Verwendung von AED (automatischen externen



Defibrillatoren) informieren und ermutigen, sich mit diesem wichtigen Thema auseinanderzusetzen.

Wie ist der Ablauf beim Auffinden einer nicht-anprechbaren Person?

Prüfen: Zuerst ist es wichtig, die Situation zu beurteilen und sicherzustellen, ob der Betroffene bewusstlos ist. Überprüfen Sie, ob er normal atmet oder Anzeichen eines Herzstillstands zeigt.

Rufen: Alarmieren Sie sofort den Notruf (112 aus allen Handynetzen) oder bitten jemanden in der Nähe, dies zu tun. Eine schnelle Reaktion ist entscheidend, um professionelle medizinische Hilfe einzuleiten. Tipp: Handy auf Lautsprecher stellen, damit ggf. der Mitarbeiter der Leitstelle telefonische Anweisungen geben kann!

Drücken: Beginnen Sie mit der Herzdruckmassage. Platzieren Sie die Handballen in der Mitte des Brustkorbs auf der unteren Hälfte des Brustbeins. Drücken Sie fest und schnell mit einer Frequenz von etwa 100-120 Kompressionen pro Minute. Wichtig: die Brust nach jedem Drücken wieder vollständig entlasten.

Wichtige Hinweise: Wenn ein Automatisierter Externer Defibrillator (AED) verfügbar ist, folgen Sie den Anweisungen des Geräts und setzen ihn ein, wenn dies angezeigt wird. Fortsetzen der Herzdruckmassage, bis professionelle Hilfe eintrifft oder der Betroffene wieder normal atmet.

Wir ermutigen alle, sich mit der Verwendung von AED vertraut zu machen und vor allem wissen, wo sich diese befinden. Indem wir uns gemeinsam mit diesem Thema auseinandersetzen, können wir im Notfall schnelle und effektive Hilfe leisten und möglicherweise Leben retten.

Es werden momentan weitere AED angebracht, daher wird die Liste der Standorte zukünftig immer wieder aktualisiert und ist noch nicht vollständig!

Örtlichkeiten der städtischen AED 24/7:

Feuerwehr Gerätehaus Bubenhausen, Brühlstraße 8

Feuerwehr Gerätehaus Attenhofen, St.-Lorenz-Straße 2

Feuerwehr Gerätehaus Emershofen, Kurat-Sauter- Straße 2

Feuerwehr Gerätehaus Grafertshofen, Memminger Str./Zunftstraße

Altes Feuerwehr Gerätehaus Biberachzell, Weißenhorner Straße 12

Altes Feuerwehr Gerätehaus Oberhausen, Von-Katzbeck-Straße 50

Dorfplatz Wallenhausen, Habsburgerstr./Roggenstr.

Schützenheim Oberreichenbach, Widdumhofstr. 1a

Feuerwehr Hegelhofen/Wohnhaus, St. Nikolaus Straße 27

Asch, Bushaltestelle, am Stromhäuschen

Stadthalle Weißenhorn, Martin-Kuen-Straße 9

Örtlichkeiten der städtischen AED zu den Öffnungszeiten/Veranstaltungen:

Rathaus, Schlossplatz 1

Fuggerhalle, Rue de Villegresnes 2

Historisches Stadttheater, Wettbach 23

Sporthalle Mittelschule, Kolpingstraße 4

Stadthalle/Sporthalle, Martin-Kuen-Straße 9

Feuerwehr Weißenhorn, im Gerätehaus

Freibad Weißenhorn, Bademeister

Örtlichkeiten privater/gemeinnütziger AED frei zugänglich:

Zimmerei Merkle GmbH Biberachzell,
Weißenhorner Straße 7

Diese Liste wird von der Stadtverwaltung immer wieder aktualisiert, gerne können sie uns hier auch unterstützen und uns öffentlich zugängliche AED melden. Die städtischen AED wurden in das Defikataster eingetragen, dieses finden sie unter: www.definetz.org

Sehr geehrte Damen und Herren,

ab diesem Jahr müssen die Wasserzähler durch die Weißenhorner Bürger selbst abgelesen werden.

Anlässlich der Verbrauchsgebührenabrechnung 2024 bitten wir Sie daher bis **spätestens 23.12.2024** um Meldung des aktuellen Wasserzählerstandes.

Hierzu erhalten Sie in den kommenden Tagen eine Wasserzählerkarte mit allen weiteren Informationen und Ihren Zugangsdaten per Post.

Der Wasserzählerstand kann so bequem mit dem Smartphone, am Computer oder per Post mittels der Wasserzählerkarte gemeldet werden.

Eine anderweitige Mitteilung des Zählerstands (Telefon, Mail etc.) ist ab sofort aus technischen Gründen leider nicht mehr möglich!

Für die Meldung über den Computer nutzen Sie bitte folgenden Link:

<https://wzko.komuna.net/Citizen/403>

Bitte halten Sie hierfür Ihre Zugangsdaten bereit.

Sollte der Zählerstand der Stadt Weißenhorn bis 23.12.2024 nicht vorliegen, wird dieser von der Verwaltung **geschätzt**. Die damit verbundenen Unannehmlichkeiten und Kosten wollen wir Ihnen und uns ersparen.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Stadtverwaltung Weißenhorn

Bebauungsplan „E-12 Feldtörle“

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT UND DER BEHÖRDEN

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Weißenhorn hat die im Zuge des Beteiligungsverfahrens gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Bedenken behandelt und den vom Ingenieurbüro Steinbacher-Consult, Richard-Wagner-Straße 6, 86356 Neusäß ausgearbeiteten Entwurf des Bebauungsplanes „E-12 Feldtörle“ in der Fassung vom 18.11.2024 gebilligt.

Die wesentlichen Änderungen zu der Fassung vom 18.03.2024 beziehen sich auf:

- Anpassung der Festsetzung zum schalltechnischen Gutachten
- Aktualisierung und Ergänzung zur artenschutzrechtlichen Prüfung
- Ausgleichsbilanzierung und Kompensationsmaßnahmen der Eingriffe
- Aufnahme und Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens innerhalb des Geltungsbereiches
- Differenzierung der GI-Fläche in GI1, GI2 und GI3
- Aufnahme des bestehenden Wirtschaftsweges im Westen in den Geltungsbereich
- Aufnahme der kartierten Altlasten in die Planzeichnung
- Hinweise zum Brandschutz und zur Gas-Hochdruckleitung



Der Entwurf des Bebauungsplanes kann im Zeitraum vom
MONTAG, den 09.12.2024 bis einschließlich
FREITAG, den 17.01.2025

auf der Homepage der Stadt Weißenhorn unter
<https://weissenhorn.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/bebauungsplaene>
sowie über das zentrale Landesportal für die Bauleitplanung Bayern
<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>
eingesehen werden.

Es besteht auch die Möglichkeit den Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Rathaus der Stadt Weißenhorn, Schlossplatz 1, 89264 Weißenhorn, Zimmer 110, 1. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten einzusehen und erörtert zu bekommen. Diese sind:

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Montag von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr

Es wird auf folgendes hingewiesen:

- Während der Dauer der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden.
- Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden an bauamt@weissenhorn.de sowie bauleitplanung@steinbacher-consult.com; sie können bei Bedarf aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus der Stadt Weißenhorn während der üblichen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung abgegeben werden.
- Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen über den Bebauungsplan „E-12 Feldtörle“ können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Folgende Planungsziele werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „E-12 Feldtörle“ angestrebt:

- Schaffung einer planungsrechtlichen Voraussetzung für die Ausweisung einer Industriegebietsfläche

Der Geltungsbereich umfasst die in der Planzeichnung mit der Geltungsbereichsgrenze umschlossenen Fl. Nr. 695/1 und Teilstücken der Fl. Nr. 683, 684, 685/3, 694/2, 700/2, 1033 (Gemarkung Weißenhorn). Ausgleichsflächen werden auf den Flurnummern Fl. Nr. 206 Gemarkung Grafertshofen, Fl. Nr. 800 Gemarkung Bubenhausen, Fl. Nr. 149 Gemarkung Biberach festgesetzt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Lageplan ohne Maßstab dargestellt.



Im Zuge der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Informationen eingegangen, und können in ihrem vollen Umfang an o. g. Ort zu angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim (AELF) vom 08.05.2024:

Die Stellungnahme bezieht sich darauf, dass das Schutzgut Wald und dessen Klimafunktion in den Planunterlagen ausführlicher behandelt und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorgenommen werden müssen.

Bayerischer Bauernverband Günzburg vom 08.05.2024:

Aufgrund des Verlustes von Versickerungsflächen wird darauf hingewiesen, dass umliegende landwirtschaftliche Flächen nicht vernässt werden dürfen.

Landratsamt Neu-Ulm Bauleitplanung, Straßenrecht, Bodenrichtwerte vom 27.05.2024:

Immissionsschutz

Es wird um Klarstellung der Textpassage mit Bezug zum Immissionsschutz sowie zu der GI-Fläche in der Planzeichnung gebeten.

II.) Naturschutz und Landschaftspflege:

Der Bauleitplanung ist eine vollständige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung beizufügen. Für die Rodung der Waldflächen ist ein naturschutzfachlicher Ausgleich zu erbringen. Es muss nachvollziehbar aufgezeigt werden, dass Verbotsstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden können.

Es ist erforderlich, dass eine Plausibilitätsprüfung durchgeführt und die Aktualität der erhobenen Daten und Bewertungen geprüft wird. Am westlichen Rand des Plangebietes, ist östlich des Waldweges, einschließlich der Biotopbäume, ein Korridor von mind. 25 m Breite zu erhalten. In diesem Bereich wurde eine sehr hohe Fledermausaktivität nachgewiesen. Baumschutzmaßnahmen sind aufzunehmen. Zur Sicherung der ökologischen Durchgängigkeit für Kleintiere sollte die Zaununterkante über Gelände mindestens 15 cm betragen.

III.) Wasserrecht und Bodenschutz:

Die GG Südliches Eschach und GG Feldtörle in die Rückhalteiche zu entwässern ist zwar technisch und fachlich möglich, es wird aber vom WWA empfohlen, die beiden Gewerbegebiete getrennt voneinander zu betrachten.

Die Beurteilung beider Entwässerungsgesuche hat seitens des WWA zu erfolgen, die Erlaubnis durch das Landratsamt Neu-Ulm, Fachbereich Umwelt, Team Wasserrecht und Bodenschutz. Zudem wurden einige Ergänzungen zu Altlasten vorgeschlagen. In der Planzeichnung ist kenntlich zu machen, dass das Grundstück Fl. Nr. 1033 im Altlastenkataster erfasst ist.

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 27.05.2024

Die Stellungnahme beinhaltet einige Hinweise und Anmerkungen zur ordnungsgemäßen Entwässerung. Für die Arbeiten mit dem Boden ist daher ein Bodenschutz- und Bodenverwertungskonzept nach DIN 19639 zu erarbeiten. Die Umsetzung des Konzeptes ist durch einen geeigneten Sachverständigen innerhalb einer bodenkundlichen Baubegleitung sicherzustellen. Es wird empfohlen, das Entwässerungskonzept zu gegebener Zeit mit der Fachbehörde abzustimmen.



Kreisbrandinspektion Neu-Ulm vom 26.04.2024

Die Stellungnahme bittet um die Berücksichtigung einiger Hinweise zum ordnungsgemäßen Brandschutz.

Fachgutachten:

- GeoTeam Rottweil: Erschließung Gewerbegebiet "E12 - Feldtörle" in Weißenhorn - Orientierende Altlasten- und Entsorgungsuntersuchung, 14.01.2016
- GeoBüro Ulm GmbH: BV Elektrolyseur Westfalen AG, Weißenhorn, Baugrunduntersuchung mit orientierender Entsorgungsuntersuchung, 18.07.2024
- Hartmann P: Geplantes Gewerbegebiet "Feldtörle" der Stadt Weißenhorn, Faunistisches Gutachten, 2019
- Ingenieurbüro Kottermair GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung Gewerbe-/Industriegebiet „Feldtörle – PERI“ in der Stadt Weißenhorn, Landkreis Neu-Ulm, 12.06.2018
- Ingenieurbüro Kottermair GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Produktion von Wasserstoff durch Elektrolyse mit Trailerabfüllanlage und öffentlicher Tankstelle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „E-12 Feldtörle“ in der Stadt Weißenhorn, Neu-Ulm, 19.12.2023
- Ingenieurbüro Kottermair GmbH: Schalltechnische Untersuchung zur Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Bezeichnung „E-12 Feldtörle“ in der Stadt Weißenhorn, Landkreis Neu-Ulm, 30.09.2024
- Institut für Materialprüfung Dr. Schellenberg Leipheim: Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung, 12.03.2014
- Utzel R: Bebauungsplan „E-12 Feldtörle - Peri“ Stadt Weißenhorn – Landkreis Neu-Ulm - Erfassung der Haselmaus - Unterlagen zur artenschutz-rechtlichen Prüfung (Säugetiere), 2019a
- Utzel R: Bebauungsplan „E-12 Feldtörle - Peri“ Stadt Weißenhorn – Landkreis Neu-Ulm - Erfassung der Fledermäuse - Unterlagen zur artenschutz-rechtlichen Prüfung (Säugetiere), 2019b
- Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, HQ100-Berechnung für das GG Südlicher Eschach und das geplante GG Feldtörle, 27.02.2024
- Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Erschließungskonzept Gewerbegebiet „E12-Feldtörle“ für die Abwasserentsorgung und Wasserversorgung, 26.09.2023
- Utzel R.: Artenschutzrechtliche Prüfung - Bebauungsplan „Feldtörle“ - Stadt Weißenhorn - Landkreis Neu-Ulm, 2024
- Steinbacher-Consult Ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Bebauungsplan Weißenhorn Gewerbegebiet „E-12 Feldtörle“ Bestandsplan, 04.11.2024

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Allgemeiner Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB)

WEISSENHORN, DEN 03.12.2024

DR. WOLFGANG FENDT, 1. BÜRGERMEISTER

(SIEGEL)



Kultur



SAISONAL, REGIONAL und NACHHALTIG

einkaufen auf dem Weißenhorner Wochenmarkt

Donnerstags von 14 bis 19 Uhr auf dem Hauptplatz

Samstags von 07 bis 12.30 Uhr auf dem Kirchplatz

Die Händler freuen sich auf Ihren Besuch!



Die Weihnachts-Aktion in Weißenhorn

Weißenhorner-Wunschkett-Zauber

Jetzt Wünsche erfüllen!

In den letzten Wochen konnten Weißenhorner BürgerInnen persönliche Wünsche äußern und sich an der Aktion Weißenhorner-Wunschkett-Zauber beteiligen.

In vielen Geschäften der Innenstadt sowie in den Senioreneinrichtungen und über viele karitativ tätige Vereine und Institutionen wurden die Wunschkett vertrieben. Angesprochen waren alle Bürgerinnen und Bürger, die sich eventuell selber keine Wünsche erfüllen können oder aber die Niemanden haben, der ihnen Wünsche erfüllt. Sie konnten über unseren Wunschkett einen kleinen, realistischen und erfüllbaren Wunsch äußern und diesen bis vergangenen Freitag (29. November) in den Wunschbriefkasten am Rathaus einwerfen.

Viele WeißenhornerInnen haben sich ein Herz gefasst und ihre kleinen Wünsche geäußert. Bereits mehr als 50 Wünsche sind bislang eingegangen – materielle Wünsche, wie die Ente zu Weihachten oder die Jogginghose und ideelle Wünsche, wie beispielsweise die nette Dame um die 70 zur gemeinsamen Freizeitgestaltung.

Ein vierjähriges Kind wünscht sich einen Autobus oder Zug, ein anderes für seine Mama einen Weihnachtskuchen.

Ausländische Au Pairs wünschen sich einen Besuch im Freizeitpark und eine Mutter wünscht sich eine Waschmaschine für den Sohn und die zukünftige Schwiegertochter.



Mit Blick auf die Natur, die für unsere Zukunft so wichtig ist, wünscht sich eine Person drei Müllzangen, damit sie mit Freunden gemeinsam Müll aufsammeln kann.

Bei den vielen kleinen (und etwas größeren) Wünschen ist bestimmt für alle unter ihnen etwas dabei, die Freude daran haben, zu Weihnachten einen Wunsch zu erfüllen!

Die Wünsche hängen jetzt bis Ende nächster Woche aus bei:

Sport Wolf, Schuh Wolf, Platzmetzger Kühle, DER Reisebüro, Weltladen, Trend Shop, VR-Bank Kundencenter, Wirth Home Company, Pepperoni Design und Die Bine Kochschule. Dort hängen die anonymen Wünsche (wer sich etwas gewünscht hat, bleibt verborgen und ist nur der Stadt bekannt). Aus und können mitgenommen werden. Die Wunscherfüller haben dann Zeit bis Mittwoch, 18. Dezember, um den erfüllten Wunsch, nett verpackt, im Rathaus abzugeben. Das Team der Stadtverwaltung wird die Wünsche dann vor Weihnachten zustellen und den Weihnachtsmann ein wenig unterstützen.

Für Wünsche, die leider keinen Wunscherfüller finden, gibt es eine kleine Trost-Überraschung der Stadt Weißenhorn.

Alle Informationen zur Aktion gibt es auch auf der Internetseite der Stadt (www.weissenhorn.de), wo auf der Startseite unter „Aktuelles“ die Aktion genau erklärt wird.

Die Stadt Weißenhorn bedankt sich schon heute bei allen Bürgerinnen und Bürgern, die helfen, andere glücklich zu machen und die sich bei der Erfüllung der Wünsche engagieren! Unser Dank gilt auch allen Firmen, die durch den Aushang der Wünsche dazu beitragen, dass die vielseitigen Wünsche möglichst vielen interessierten Bürgern bekannt gemacht werden.

In diesen Geschäften gibt es die Wünsche



Möchten Sie auch einen Wunsch erfüllen?

Wünsche hängen hier aus:

- | | | |
|----------------------|------------------------|-------------------------|
| • Schuh Wolf | • DER Reisebüro | • Wirth Home Company |
| • Sport Wolf | • Weltladen | • Pepperoni-Design |
| • Platzmetzger Kühle | • Trend Shop | • Die Bine - Kochschule |
| | • VR-Bank Kundencenter | |

Eine Anleitung hängt an jedem Wunsch. Wünsche erfüllen bis 18. Dezember!

Nikolausmarkt in Weißenhorn

NIKOLAUS MARKT PROGRAMM

05.12.2024

17:00 - 17:15 UHR CHOR DER 6. KLASSEN NKG
17:15 UHR BEGRÜSSUNG HERR DR.FENDT
17:45 - 18:30 UHR GRUNDSCHULCHOR

06.12.2024

16:00 - 16:15 UHR GS-NORD 3.KLASSE TANZEINLAGE
17:00 - 17:45 UHR KIGA NORD, ST.CHRISTOPHORUS, ST. FRANZISKUS, ST. MARIA, BUBENHAUSEN
18:00 - 18:45 UHR BLECHBLASER DER MUSIKSCHULE
19:00 - 20:00 UHR BUBENHAUSER ALPHORNBLÄSER

07.12.2024

16:00 - 16:30 UHR JASSCOMBO STOLEN BLUES MUSIKSCHULE
16:30 - 17:00 UHR POP-GESANGSBEREICH MUSIKSCHULE
17:00 - 18:00 UHR STADTKAPELLE
18:00 - 18:30 UHR GEWERBEVERBAND LOTTERIE
19:00 - 20:00 UHR FEUERSHOW DER ARMATI EQUITES EV.
20:30 - 21:00 UHR MUSIKALISCHES ABENDGEBET I.D. STADTPFARRKIRCHE

08.12.2024

14:00 - 15:00 UHR REALSCHULBAND "ARTIST DE MUSIQUE" CHOR DER MT KLASSEN
16:00 - 16:45 UHR FAMILIENCHOR
17:00 - 17:30 UHR AKKORDEONENSEMBLE DER MUSIKSCHULE
17:45 - 18:30 UHR WABB'S

Die besinnliche Adventszeit steht vor der Tür und in Weißenhorn wird es dieses Wochenende besonders festlich! Von **Donnerstag bis Sonntag** begrüßt die Stadt Weißenhorn alle Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste aus der Umgebung auf dem **diesjährigem Nikolausmarkt!**

Start am Donnerstag um 16 Uhr.

Mit weihnachtlicher Musik, festlich Geschmückten Ständen und dem Duft von Glühwein und regionalen Spezialitäten, wird der **Kirchplatz** in ein Winterwunderland verwandelt.

An allen Tagen erwartet die Besucher ein vielfältiges Programm.

Auch für die kleinen Gäste ist gesorgt: Der Nikolaus hat seinen Besuch angekündigt!

Dank an alle Standbetreiber

Die Stadt Weißenhorn bedankt sich herzlich bei allen engagierten Standbetreibern, die mit viel Liebe und Kreativität dazu beitragen, den Nikolausmarkt zu einem unvergesslichen Erlebnis zu machen.

Die Stadt Weißenhorn freut sich auf euren Besuch und wünscht allen eine wunderschöne Adventszeit.



STADT WEIßENHORN

Stadtpark Open-Air

2025



VANESSA MAI / WOLFGANG KREBS / SEILER UND SPEER

JETZT TICKETS SICHERN!

TICKETS ÜBER EVENTIM, RESERVIX ODER DIREKT IM RATHAUS ERHÄLTLICH

◆ MEHR INFORMATION AUF WWW.WEISSENHORN@DE ◆

Schwäbische Weihnacht

„Die Schwäbische Weihnacht“ stimmt auch dieses Jahr wieder ihr Publikum in stimmungsvoller Weise in die Weihnachtszeit ein.

Die Besucher erwartet ein stimmiges Zusammenspiel zwischen einem Bläser-Ensemble und einer Stubenmusik, moderiert mit humorvollen und nachdenklichen Geschichten und Texten, die die vorweihnachtliche Zeit und ihre Bräuche neu beleuchten und Appetit machen, persönliche Impulse mitzunehmen.

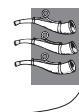
Ziel unserer „Schwäbischen Weihnacht“ ist es, dass man sich bei altbekannten Weisen wohlfühlt, bei feinsinnigen Adventsgedanken ins Schmunzeln kommt und mit dem guten Bauchgefühl das Historische Stadttheater verlässt: „Jetzt kann's Weihnachten werden“. Gerd Steinwand ist Liebhaber von guten Geschichten.

Als Theologe verfasst er jedes Jahr einen Adventskalender. Aus diesem Schatz wird er mit herzerwärmenden und humorvollen Texten die „Schwäbische Weihnacht“ moderieren.

Termine:

- Samstag, 14.12.2024: 13 Uhr, 16 Uhr, 19 Uhr
- Sonntag, 15.12.2024: 10:30 Uhr, 15 Uhr

Karten können im Rathaus der Stadt Weißenhorn, sowie an allen Reservix-Vorverkaufsstellen erworben werden.



Seniorenstammtisch im Dezember



FOTO: FFW

SIEGFRIED SCHUSTER/THOMAS HAFNER



Neues für Kinder:

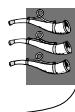
- Günther Jakobs: „Hase Hibiskus und das Weihnachtstier“ - Bilderbuch, ab 3 Jahre
- Sabine Städting: „Petronella Apfelmus – Zauberei und Eulenschrei“ - spannendes Leseabenteuer mit der kleinen Hexe, ab 8 Jahre
- Gregs Tagebuch: „So ein Schlamassel!“ - Teil 19 der beliebten Reihe, Kinder-Comic-Roman, ab 10 Jahre
- Eldon Yellowhorn: „Indigene Menschen aus Nordamerika erzählen“ - ausgezeichnetes Sachbuch über Geschichte und Kultur der indigenen Völker, ab 11 Jahre
- Mirjam Mous: „Re-Place“ - spannender Thriller, kurzweilig erzählt, ab 12 Jahre

Neues für Erwachsene:

- Ewald Arenz: „Zwei Leben“ - berührender Roman um schicksalhafte Begegnungen in einem fränkischen Dorf
- Sarah Sprinz: „Bring me home“ - Teil 3 der beliebten Infinity-Falling-Reihe, Roman
- Arno Strobel: „Stalker: er will dein Leben“ - neuer Psychothriller vom Bestsellerautor
- Kathrin Hartmann: „Öl ins Feuer“ - wie eine verfehlte Klimapolitik die globale Krise vorantreibt, Sachbuch
- Angela Merkel: „Freiheit: Erinnerungen 1954 – 2021“ - Autobiographie der Bundeskanzlerin a.D., Sachbuch

Weitere Infos unter

<https://www.weissenhorn.de/stadtbumcherei>



Kindergarten Biberachzell

November bei den Dorfspatzen

So langsam sind fast alle „neue“ Dorfspatzen eingewöhnt und die ersten Feste und Ausflüge stehen an.

Am 11.11 feierten wir das „St. Martinsfest“. Erst durften unsere „Adler“ in der Kirche das Martinsspiel aufführen, danach gingen wir alle gemeinsam mit Familie, Freunden und vielen Dorfbewohnern bei tollen Martinsliedern und wunderschönen Laternen zum Schützenheim. Dort gab es noch einen kleinen Umtrunk und leckere Martinspferde. Vielen Dank an die Feuerwehr, die Schützen und unseren Elternbeirat!

Am 15.11. war bundesweiter Vorlesetag. Wir konnten „Opa Artur“ und „Opa Manzi“ für uns gewinnen. Die beiden Opis haben den Dorfspatzen ganz wundervolle Geschichten vorgelesen. Vielen Dank „Opa Artur“ und „Opa Manzi“ für diesen tollen Tag!

Am 27.11 schauten die „Adler“ und die „Falken“ das Kindertheater „Zwerg Nase“ im Weißenhorner Stadttheater an. Die 17 Dorfspatzen saßen voller Freude und gespannt in der ersten Reihe. Sie waren so begeistert, dass es am Ende einen großen Applaus für das Theaterstück gab. Zurück in den „Kindi“, wo die „Spatzen“ auf uns warteten, ging es mit dem Bus. Nach so einem aufregenden Ausflug war der Hunger groß. Im Kindi angekommen musste erst mal gevestpert werden. Vielen Dank an die Eltern, dass ihr eure Kids ins Theater gefahren habt. Und vielen Dank an Nadine, dass du uns so toll begleitet hast!



FOTO: KINDERGARTEN BIBERACHZELL

Waldkindergarten Weißenhorn

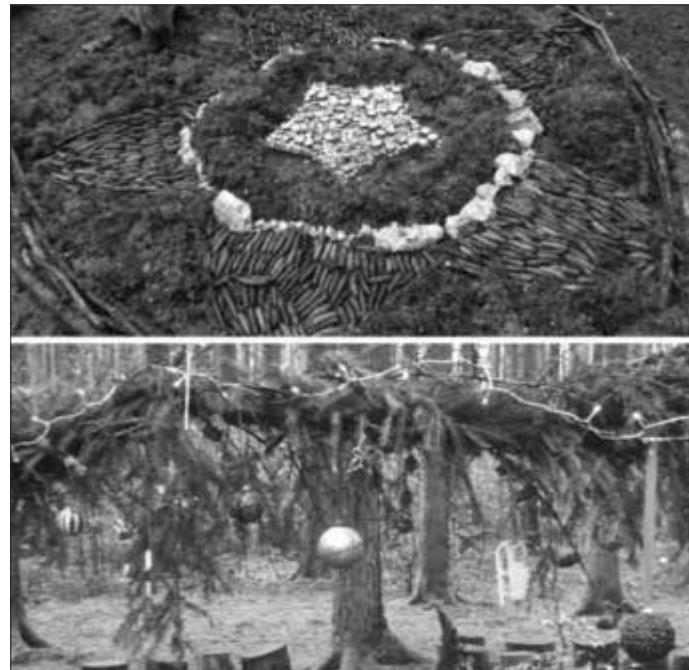
„Wir sagen Ihnen an, den lieben Advent, sehet die erste Kerze brennt ...“ trällerten fröhliche Kinderstimmen am Montagmorgen durch den Wald.

Auch Ihr, liebe Spaziergänger und Waldbesucher, könnt bei uns im Wald den Advent entdecken und erleben.

Die Waldwichtel waren aktiv und haben vor der Waldhütte einen großen Adventskranz gezaubert.

Auch an unserem Märchenplatz (hauptweg ab parkplatz geradeaus vor, dann erste Abzweigung links) ist nun der Advent eingezogen.

Schaut doch gerne bei Eurem nächsten Waldspaziergang vorbei!



Die Waldwichtel genießen momentan in vollen Zügen die Adventszeit im Wald, lauschen jedem Tag einer Adventskalendergeschichte von Mischa, dem Bären, der sich auf den Weg zum Christkind macht, singen Advents- und Weihnachtslieder und naschen das ein oder andere Plätzchen.

Auch Ihnen wünschen wir eine ruhige besinnliche Adventszeit!

DIE WALDWICHTE



FamilienTeam

Das Miteinander stärken

Ein Training für alle Eltern mit Kindern im Kindergarten- und Grundschulalter.

Trotzanfälle beim Einkaufen,

Fernsehen und Games ohne Ende,

Unordnung im Kinderzimmer,

„Muss ich dir immer alles hundert Mal sagen ...“

Das Leben mit Kindern kann gelegentlich nervenaufreibend sein.

Manchmal reicht eine Kleinigkeit und in einer Alltags-situation gehen die Gefühle mit uns durch.

Damit Eltern und Kinder auch im Familienalltag respektvoll miteinander umgehen, bietet das ELTERNTRAINING „FamilienTeam®“ praktische Unterstützung.

Sie finden Antworten auf die Fragen:

- Wie unterstütze ich mein Kind in schwierigen Situationen?
- Wie setze ich liebevoll, aber konsequent Grenzen?



- Wie löse ich Probleme und Konflikte ohne Sieger und Verlierer?
- Wie können wir uns als Elternpaar gegenseitig bei der Erziehung unterstützen?
- Wie schaffe und bewahre ich eine innige Beziehung zu meinem Kind?

Kursziel ist es, Mütter und Väter stark zu machen für die Herausforderungen der Familie.

Fortlaufender Kurs - Einstieg jederzeit möglich.

Termin: Jeden Mittwoch Vormittag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und jeden Samstag Nachmittag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Teilnahmegebühr: 25 € pro Person

Referenten: Karola Held und Kerstin Jehle

Anmeldung: E-Mail: Familienteam-Kurs@web.de, oder Kerstin.Gehne@gmail.com, Tel. 0173/9848420

Diakonie Neu-Ulm

Drob Inn - Drogenberatung

Suchtberatung	Drogenberatung - Drob Inn
<u>ab 18 Jahren</u>	<u>ab 14 Jahren</u>
Alkohol, Glücksspiel,	Illegal Drogen
Medikamente, Medien	Lena Probst
Im Familienstützpunkt	Hauptplatz 7
Heilig-Geist-Str. 3	89264 Weißenhorn
89264 Weißenhorn	0160/ 95419864
0731/ 7047850	Mail:
Mail:	drob-inn@
suchtberatung@diakonie-neu-ulm.de	diakonie-neu-ulm.de
ONLINE-BERATUNG	www.diakonie-neu-ulm.de
Infos und Anmeldung unter:	
www.diakonie-neu-ulm.de	



Kirchliche Allgemeine Sozialarbeit

Benötigen Sie Hilfe beim Ausfüllen von Formularen und Anträgen? Wachsen Ihnen Sorgen und Fragen über den Kopf?

Wir bieten Beratung und Unterstützung in sozialen Notsituationen: Beratung zu Wohn- und Bürgergeld, Vermittlung zu Hilfsangeboten oder Begleitung zu Behörden.

Die Sprechstunde findet 14 tägig im Augustana-Zentrum, im Evangelischen Kirchengemeindehaus, Schubertstr. 18-20, 89264 Weissenhorn in der Zeit von 9:00- 13:00 statt.

Donnerstag, den 19.12.2024

Sie erreichen mich telefonisch oder per Email: Telefonnummer: 0731/ 7 04 78-21 oder Mobil unter 0176-45552089, Email: h.wiedenmayer@diakonie-neu-ulm.de

Bayerisches Rotes Kreuz

Öffnungszeiten Tafelladen Weißenhorn

Mittwoch oder Freitag von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Selbsthilfegruppe Sucht

Kontaktdaten:

Weißenhorn I

Herrn Reinhard Egner
Tel.: 07302 / 9224652

Weißenhorn II

Herrn Dietmar Schultheiß
Tel.: 07343 922805

Seniorenbeauftragte der Stadt Weißenhorn

3. Bürgermeisterin Jutta Kempter
Tel.: 07309 / 84702

Pflegestützpunkt Landkreis Neu-Ulm

Der Pflegestützpunkt Neu-Ulm berät und begleitet Pflegebedürftige und Angehörige rund um das Thema Pflege – neutral, individuell und kostenfrei.

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr

Donnerstag 14 – 17 Uhr

Telefon 0731 7040 52055

E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-nu.de

Telefonseelsorge Ulm/Neu-Ulm

Die Telefonseelsorge versteht sich als Angebot für die Anrufer und als Bindeglied zu den Fachberatungsstellen, an welche die Ehrenamtlichen die Anrufer weitervermitteln. Dieser Service ist kostenlos und steht rund um die Uhr an an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Sind die Fachberatungsstellen z.B. nachts nicht erreichbar, dient die Telefonseelsorge als Puffer. **Die Telefonseelsorge betont, dass der Anruf keine Therapie oder andere Hilfe ersetzt.**

Kontakt für Hilfesuchende

Tel.: 0800/111 0 111

Tel.: 0800/111 0 222



Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Weißenhorn

Augustana-Zentrum, Schubertstr. 20, Weißenhorn
Kreuz-Christi-Kirche, Kaiser-Karl-Str. 16, Weißenhorn
Kirche „Zum guten Hirten“, Sonnhalde 2, Pfaffenhofen

Freitag, 6.12., Nikolaustag

09.00 Uhr Qi-Gong
Augustana-Zentrum
mit: Fr. Engst

19.00 Uhr Evangelische Jugendgruppe
Augustana-Zentrum

Sonntag, 8.12., 2. Advent

08.30 Uhr Gottesdienst Witzighausen:
Pfr. Jonathan Robker
Kath. Pfarrsaal



09.45 Uhr Gottesdienst Weißenhorn:
Pfr. Jonathan Robker
Kreuz-Christi-Kirche
09.45 Uhr Kindergottesdienst Weißenhorn
Augustana-Zentrum

Dienstag, 10.12.

16.00 Uhr Krippenspiel Proben 2024
Zum guten Hirten
mit: Rel.pädagogin M. Kargl
20.00 Uhr Kirchenchor
Augustana-Zentrum
mit: M. Sukale

Mittwoch, 11.12.

19.00 Uhr Posaunenchor
Augustana-Zentrum
mit: G. Schreiber

Donnerstag, 12.12.

15.00 Uhr Seniorencafé
Augustana-Zentrum
mit: H. Schwarzenberger
19.00 Uhr Gospelchor
Augustana-Zentrum
mit: M. Fekete-Nagy

Freitag, 13.12.

19.00 Uhr Evangelische Jugendgruppe
Augustana-Zentrum

Sonntag, 15.12., 3. Advent

09.45 Uhr Gottesdienst Weißenhorn mit dem Posaunenchor, Prädikantin Winter
Kreuz-Christi-Kirche
11.00 Uhr Gottesdienst Pfaffenhofen:
Prädikantin Winter
Zum guten Hirten
11.00 Uhr Kindergottesdienst
Zum guten Hirten
17.00 Uhr Adventskonzert Joyful Voice - der Gospelchor
der Evangelischen Kirchengemeinde: Besinnliches Konzert
Kreuz-Christi-Kirche
mit: M. Fekete-Nagy

Pfarrbüro

Schubertstr. 18-20, 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten

Montag geschlossen
Dienstag bis Freitag 8.30 - 11.00 Uhr
Donnerstag 16.00 - 18.00 Uhr

Kontakt

Evangelisches Pfarrbüro 07309/3568
Pfarrer Jonathan Robker 0170/ 6193357
Heike Wiedenmayer, Sozialberatung 0176/45552089
E-Mail: pfarramt.weissenhorn@elkb.de
Homepage: www.weissenhorn-evangelisch.de

Katholische Kirchengemeinden

Pfarreiengemeinschaft Weißenhorn

Sa., 07.12., Hl. Ambrosius, Bischof von Mailand

Kolleg 10:00 Adventlicher Tag mit Ulrich Hoffmann

Mariä H. 20:30 Musikalisches
Nikolausmarkt
Grafertsh. 18:30 Vorabendmesse (Cäcilie und Hans Miller
mit Geschwistern und Eltern Max und
Kreszenz Gaiser; Wilhelm Würl und
Eltern; Familie Alois und Maria Kramer
und Helga)
Hegelh. 18:00 Vorabendmesse zum Patrozinium
(Centa und Albert Augustin/Pfr. Thomas
Augustin; Paul Weyhing u. Ang.;
Wolfgang Drastik und Enkel Toni), anschl.
Adventsfeier auf dem Pfarrhofgelände

So., 08.12., 2. ADVENTSSONNTAG

Mariä H. 10:00 Pfarrgottesdienst mit Adventsimpuls
(Xaver und Theresia Berchtold und
Angeh.; Genovefa und Johann Moll;
Hermann Greiner mit Ang.; Berta und
Franz Krippner; Emil Schier/Klara und
Stanislaus Karczmarzki)

Mariä H. 18:30 Heilige Messe (Nikolaus und Walburga
Plettinger; Fam. Mareis/Gehrman und
Irene; Franziska und Josef Seifert mit
Eltern/Josefine Glogger/Melitta Schuler;
Hans und Resi Kräß/Elisabeth Deininger/
Anni Vogel; Familie Georg Gutter und
Fritz Neher; Albert Vogel mit Eltern)

Attenh. 08:30 Heilige Messe (Edeltraud und Ludwig
Fackler; Gisela Inhofer/Hans und Willi
Reizle mit Geschwistern)

Bubenh. 10:00 Heilige Messe mit Vorstellung der EK-
Kinder (Josefine Herold und Sohn Heinz
Herold; Anna und Leo Miller mit Söhne;
Josef Baur jun. und Ang.)

Bubenh. 18:30 Adventsandacht

Emersh. 10:00 Heilige Messe mit Krippenspiel (Barbara
Schwendele)

Oberh. 10:00 Heilige Messe (Josef Goßner mit Ang./
Theresia und Johann Ziegler mit Ang.;
Franz und Frank Jedelhauser; Anna und
Nikolaus Schmid), musik. gest. vom
Kirchenchor

Mo., 09.12., Hl. Juan Diego, Mystiker aus Mexiko

Kolleg 07:15 Heilige Messe

Di., 10.12., Unsere Liebe Frau von Loreto

Mariä H. 18:00 Rosenkranz

Mariä H. 18:30 Bußgottesdienst für die ganze
Pfarreiengemeinschaft

Attenh. 14:30 Tischmesse zum Advent

Bubenh. 08:00 Rorate (für die Verstorbenen der Früh-
stücksgruppe; Hermann Heinle, Heinz
Holder, Peter Neuhäuser und Theresia
Relowsky), anschl. Frühstück im Pfarrheim

Mi., 11.12., Hl. Damasus I., Papst

Kolleg 17:30 Rosenkranz

Kolleg 18:00 Heilige Messe

Bubenh. 18:30 Eucharistischer Lobpreis

Do., 12.12., Unsere Liebe Frau von Guadalupe

Mariä H. 07:00 Rorate (Im besonderen Anliegen der
Familie Jerkic; Anna Mersch und Eltern
Anna und Johann [Stiftm.]),
anschl. kleines Frühstück im Christophorushaus

AWO 16:00 Gottesdienst



Attenh. 18:00 Rosenkranz
Attenh. 18:30 Lichtergottesdienst
Bubenh. 18:30 Rosenkranz

Fr., 13.12., Hl. Odilia, Äbtissin**Hl. Luzia, Jungfrau, Märtyrin**

Mariä H. 09:00 Heilige Messe (Walburga Maier [Stiftm.]; Hans Martin und Norbert Heichlinger mit Ang.; Hans Blasi und Familien Bischof-Ziegler)

Sa., 14.12., Hl. Johannes vom Kreuz, Ordenspriester

Grafertsh. 18:30 Vorabendmesse (Anton und Wally Hirschberger)

Hegelh. 18:30 Vorabendmesse (Wolfgang Fleschhut)

So., 15.12., 3. ADVENTSSONNTAG

Mariä H. 10:00 Pfarrgottesdienst mit Adventsimpuls (Familien Vogg/Filgis/Sieger; Ernst und Emma Deyerler; Regina und Georg Schuler; Hans Kujawski/Eva und Karl Sniatecki und Sohn Herbert/Karl und Veronika Sniatecki/Margareta Bonsen mit Sohn Theo/Dorothea und Hildegard Lison/Tabea Ewald; Ulrich Martin/Max und Katharina Huber; Adolfine Bahner und Eltern; Familien Borst-Kreuzer; Linde und Hans Friedrich mit Ang.)

Mariä H. 18:30 Heilige Messe (Theresia und Joseph Krautheim; Familien Gutter/Mößmer; Richard Kohnen)

Attenh. 10:00 Kinderkirche im Pfarrheim

Attenh. 10:00 Heilige Messe anlässlich des Patroziniums Hl. Ottilia (Karl Willbold/Toni und Sabine Dehm/ Anton Hein/Ludwig Riebler; Bina und Anton Müller mit Enkel Martin und alle Verwandten [JM]; Geschwister Rosina, Franziska, Alois und Georg Müller; Johann und Sieglinde Buchmiller und Enkelkinder Elisabeth, Stefan und Martin; Wilhelm und Gertrud Müller mit Sohn Dieter-Klaus), anschl. Stehcafé

Bubenh. 08:30 Heilige Messe (Verst. der Familien Schöffel und Geiger)

Oberh. 10:00 Heilige Messe (Anneliese und Willy Kanand)

Herzliche Einladung:

- zum „**Adventlichen Tag**“ für Familien und alle Generationen am Samstag, 7. Dezember von 10.00 – 16.00 Uhr im Haus der Begegnung „St. Claret“.
- zum „**Musikalischen Nachgebet**“ anlässlich des Nikolausmarkts am Samstag, 7. Dezember um 20.30 Uhr in der Stadtpfarrkirche.
- zur **Adventlichen Dorffeier in Hegelhofen anlässlich des Patroziniums St. Nikolaus**

Im Anschluss an die Hl. Messe zum Patrozinium laden die Hegelhofer Dorfvereine **am Samstag, 07. Dezember 2024** zur adventlichen Dorffeier ein.

Der Festgottesdienst beginnt um **18.00 Uhr** in der Kirche St. Nikolaus, mitgestaltet vom Männergesangverein Hegelhofen.

Danach dürfen Sie sich am Pfarrhof auf Schupfnudeln, Grillwurst sowie heiße und kalte Getränke freuen.

Besinnliche Bläserklänge und Darbietungen des MGV laden zum Verweilen ein.

Auf Ihr Kommen freut sich die Dorfgemeinschaft Hegelhofen

Freiwillige Feuerwehr, Kameraden- und Soldatenverein Männergesangverein

(Bei schlechter Witterung findet das Beisammensein im Pfarrhof statt.)

- zum **Gottesdienst mit Vorstellung der Erstkommunionkinder** am Sonntag, 8. Dezember 2024 um 10.00 Uhr in Bubenhausen.
- zur **Adventsandacht** am Sonntag, 8. Dezember um 18.30 Uhr in Bubenhausen.
- zur „**Rorate**“ am Dienstag, 10. Dezember um 8.00 Uhr in Bubenhausen, mit anschließendem gemeinsamen Frühstück im Pfarrsaal.
- zum **Bußgottesdienst für die ganze Pfarreiengemeinschaft** am Dienstag, 10. Dezember um 18.30 Uhr in der Stadtpfarrkirche.
- zur **Tischmesse im Advent** am Dienstag, 10. Dezember 2024 um 14.30 Uhr im Schützenheim Attenhofen
- zur „**Rorate**“ am Donnerstag, 12. Dezember 2024 um 7.00 Uhr in der Stadt-pfarrkirche, anschl. kleines Frühstück im Christophorushaus.
- zum **Lichtergottesdienst** am Donnerstag, 12. Dezember 2024 um 18.30 Uhr in Attenhofen.
- zum **Gottesdienst anlässlich des Patroziniums St. Ottilia** am Sonntag, 15. Dezember 2024 um 10.00 Uhr in Attenhofen.
- zur **Kinderkirche** am Sonntag, 15. Dezember 2024 um 10.00 Uhr in Attenhofen.

Mitteilungen:

• Kirchenverwaltungswahlen

Am Wochenende 23./24. November fanden in allen 7 Teilgemeinden der Pfarreiengemeinschaft Weißenhorn die Kirchenverwaltungswahlen statt.

Vielen Dank allen, die mit ihren Stimmen die neuen Gremien der Kirchenverwaltungen auf ein gutes Fundament gestellt haben.

Ein ganz herzlicher Dank an alle Damen und Herren, die sich zur Wahl für dieses Gremium in den jeweiligen Pfarreien zur Verfügung gestellt haben.

Durch ihr Amt als Kirchenverwaltungsmittel helfen sie mit, dass für die kommenden 6 Jahre die angehenden Aufgaben in den Kirchenstiftungen zum Wohle der Pfarreien bewältigt werden können.

Die Zusammensetzung der neuen Kirchenverwaltungen finden sie auf unserer Homepage oder in den Aushängen der Schaukästen.



Unter dem Motto „**Erhebt eure Stimme – Sternsingen für Kinderrechte**“ stehen in diesem Jahr die Kinderrechte der Kinder auf der ganzen Welt im Fokus.

Zum ersten Mal gibt es dieses Jahr kein einzelnes Beispieldorf – weil Kinderrechte überall, für jedes Kind in jedem Land gelten.

Und in jedem Land werden diese Rechte aus den unterschiedlichsten Gründen verletzt – sei es aus Armut, aus Unwissenheit, aus Ignoranz oder kriegsbedingt.

Jedes Projekt, das vom Kindermissonswork unterstützt wird, legt Wert auf die Durchsetzung dieser Rechte.

Wir Menschen hier in Weißenhorn können helfen, indem wir uns als Sternsingerinnen und Sternsinger oder als Spenderinnen und Spender an der weltweit größten Spendenaktion von Kindern für Kinder beteiligen.

Für jegliche Fragen zur Aktion wenden Sie sich bitte telefonisch unter 07309/3895 oder per Mail unter sternsinger.weissenhorn@gmail.com an das Sternsinger-Team.

Ein herzliches Dankeschön bereits im Voraus für die Unterstützung.

20*C+M+B+25

20*C+M+B+25

Nun liegt es an Euch, liebe Kinder und Eltern, die Aktion 2025 zu unterstützen.

Wenn ihr Lust habt, ein Sternsinger oder eine Sternsingerin zu sein, dann füllt bitte das Anmeldeformular zur Aktion aus und gebt es bis spätestens **Freitag, 13.12.2024** im Pfarrbüro (Fuggerstr.2a) ab oder schreibt uns eine Mail unter sternsinger.weissenhorn@gmail.com.

Das Formular liegt in der Stadtpfarrkirche aus und steht auf der Homepage der Pfarreiengemeinschaft (www.pg-weissenhorn.de) zum Download zur Verfügung.

Gerne könnt ihr auch eure Freundinnen und Freunde einladen und mitbringen.

Wichtige Termine vorab:

- **Freitag, 13.12.24 18.00 Uhr**
Informationsveranstaltung mit dem Sternsinger-Film im Christoporus-Haus (Bahnhofstr. 11a) und danach Kleiderausgabe in der Kirche.
Ersatztermin für Kleiderausgabe Montag, 16.12.24 um 18:30 Uhr
- **Mittwoch, 01.01.25 - 18.30 Uhr**
Aussendungsgottesdienst in der Stadtpfarrkirche
- **zw. Donnerstag, 02.01.25 und Sonntag, 05.01.25 sind die Sternsinger unterwegs**
- **Montag, 06.01.25 10.00 Uhr**
Feierlicher Abschlussgottesdienst in der Stadtpfarrkirche

Wir freuen uns auf die gemeinsame Aktion mit euch.

STADTPFARRER LOTHAR HARTMANN UND

SARA LANGE FÜR DAS VORBEREITUNGSTEAM





Anmeldung für das Mitwirken beim Sternsingen 2025

Ich möchte 2025 beim Sternsingen dabei sein und melde mich hiermit verbindlich an.

Name _____

Vorname _____ Telefonnummer, E-Mail _____

Ich kann an folgenden Tagen laufen (zw. 2. und 5. Jan):

Wir haben uns bereits zu einer Gruppe zusammengefunden:

Ein Elternteil von mir kann die Gruppe begleiten

- Ja
- Nein

Beim Abschlussessen am 6.1. möchte ich vegetarische Pizza.

- Ja
- Nein

Ort, Datum _____

Unterschrift d. Erziehungsberechtigten

Mariä Himmelfahrt Biberachzell

Samstag, 30.11., HL. ANDREAS, Apostel

19:00 Vorabendmesse f. Ludwig Span u. Sohn Alois; f. Anna- u. Josef Knoblich m. verst. Angh.; f. Aloisa Graf

Samstag, 07.12., HL. Ambrosius, Bischof von Mailand, Kirchenlehrer

17:30 Kindergottesdienst (mit Adventsweg)

Sonntag, 08.12., 2. ADVENTSSONNTAG

10:00 HM f. Anton Thalhofer, Geschw. u. Eltern; f. Anton u. Adelheid Sailer; f. Magdalena u. Karl Fassold; f. Johann u. Anneliese Weitmann; f. Pauline u. Norbert Butzmann

Mittwoch, 11.12., HL. Damasus I., Papst

16:00 HM

Sonntag, 15.12., 3. ADVENTSSONNTAG

08:45 HM f. Norbert u. Agnes Biegel u. verst. Tochter; f. Magdalena u. Nikolaus Behr

Mittwoch, 18.12., Mittwoch der 3. Adventswoche

16:00 Abendlob (Team A)

Sonntag, 22.12., 4. ADVENTSSONNTAG

08:45 HM f.d. Pfarrgemeinden

17:00 Adventskonzert (CMG Biberachzell)

St. Johann-Baptist Oberreichenbach

Mittwoch, 04.12., hl. Barbara, Märtyrin, hl. Johannes von Damaskus, Kirchenlehrer, sel. Adolph Kol

06:00 Rorate f. BZ und OR im Schützenheim Oberreichenbach

Sonntag, 08.12., 2. ADVENTSSONNTAG

08:45 HM f. Johanna u. Wilfried Merk m. verst. Angeh.; f. Elisabeth u. Adolf Dörnfeld

Mittwoch, 18.12., Mittwoch der 3. Adventswoche

16:00 HM

St. Mauritius Wallenhausen

Mittwoch, 04.12., hl. Barbara, Märtyrin, hl. Johannes von Damaskus, Kirchenlehrer, sel. Adolph Kol

09:00 Frühmesse mit anschl. Frühstück

Sonntag, 08.12., 2. ADVENTSSONNTAG

12:00 Goldene Stunde

Sonntag, 15.12., 3. ADVENTSSONNTAG

08:45 HM (musik. gest. v. Gesangsverein u. d. Schützenkapelle) f. Margarete u. Xaver Schnepf m. Enkel Florian; f. verst. Mitglieder Gesangsverein u. Schützenkapelle Wallenhausen; f. Kurt Lelewel u. Heinz Riehle

Mittwoch, 18.12., Mittwoch der 3. Adventswoche

18:00 Adventsgottesdienst (gest. v. Frauentreff)

Sonntag, 22.12., 4. ADVENTSSONNTAG

08:45 HM f. Siegfried u. Hildegard Bentele

Herzliche Einladung zum Adventsweg

Wir feiern gemeinsam einen Kinder- und Familien-Wortgottesdienst mit Geschichten, Liedern und Lichterprozession.

Jedes Kind bekommt zum Thema passend eine kleine Überraschung mit nach Hause.

1. Adventsweg am Samstag, 07.12.2024

um 17.30 Uhr in der Kirche in Biberachzell

2. Adventsweg am Samstag, 14.12.2024

um 17.30 Uhr in der Kirche in Biberach

3. Adventsweg am Samstag, 21.12.2024

um 17.30 Uhr in der Kirche in Ingstetten

Kinderkrippenfeier:

Dienstag, 24.12.2024 um 16.00 Uhr in der Kirche in Schießen und im Pfarrgarten in Biberachzell (bei Regen in der Kirche)

Wir freuen uns auf euch!

EUER FAMIGO-TEAM PG ROGGENBURG

Herzliche Einladung zur Rorate-Messe

im Claretinerkolleg um 7.15 Uhr

Montag, den 16. Dezember 2024

Musikalisch umrahmt vom Matthias van Veelen (Orgel) und Bernhard Lämmle (Oboe).

Anschließend laden wir Sie recht herzlich zum gemeinsamen Frühstück ein.

We freuen uns auf Ihr Kommen.



FOTO: P. DEVADAS PAUL CMF

Neuapostolische Kirche Vöhringen

Donnerstag, 05.12.

20.00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl in der Kirche Illertissen

Sonntag, 08.12. (2. Advent)

09.30 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl

Mittwoch, 11.12.

20.00 Uhr Gottesdienst mit hl. Abendmahl

hier die >links

zum Zugang weiterer Informationen

- * <https://www.nak-sued.de/startseite/meldungen>
- * <https://www.nak-sued.de/termine>
- * [www.nak-memmingen.de \(Kirchenbezirk\)](http://www.nak-memmingen.de)
- * [www.nak.org \(International\)](http://www.nak.org)

Video-Gottesdienst über den YouTube-Kanal:

<https://meingd.de/to/Vöhringen> im Illertal

Livestream über IPTV:

Anmeldung über das Portal der NAK Süddeutschland durch den beauftragten Administrator der

zuständigen Gemeinde.

Adresse unserer Kirche:

Industriestraße 15, 89269 Vöhringen

Telefon Sakristei: 07306-33756

Kontakte/Ansprechpersonen:

Gemeindevorsteher:

Christian Arnold

Tel: 07308-7099188 (Büro)

arnold.cs@t-online.de

Vereine und Verbände

An alle Vereine
und Institutionen

Weihnachten
rückt näher...



Haben Sie sich schon Gedanken gemacht, wie Sie ein angemessenes „Dankeschön“ zum bevorstehenden Weihnachts- und Neujahrsfest sagen können?

Über das ganze Jahr hinweg veröffentlicht unser Verlag Ihre Veranstaltungsberichte und Mitteilungen kostenlos im Mitteilungsblatt. Leider ist es aber nicht möglich, Texte zu veröffentlichen, die eine Danksagung oder Glückwünsche an Vereinsmitglieder usw. beinhalten. Wir bieten Ihnen dafür Gelegenheit in der letzten Ausgabe dieses Jahres. Dort können Sie Ihren Mitgliedern, Freunden und Förderern durch eine geschmackvoll gestaltete Glückwunschanzeige ein herzliches „Dankeschön“ preiswert und weitreichend übermitteln. Vorschläge entnehmen Sie bitte unserem Glückwunschkatalog für Weihnachts- und Neujahrsanzeigen, der bei unserem Anzeigenberater eingesehen werden kann. Oder sprechen Sie direkt mit uns.



Ihre LINUS WITTICH Medien KG
Postfach 223, 91292 Forchheim
Telefon: 09191/7232-0

Egerländer Gmoi Weißenhorn

Am Montag, den 09. Dezember 2024 um 14.30 Uhr findet im Café „Habis“ unsere traditionelle vorweihnachtliche Feier statt. Nicht nur unsere Mitglieder sind dazu recht herzlich eingeladen. Uns sind wie immer Gäste herzlich willkommen. Wir werden Sie mit Gedichten, Geschichten, Liedern uvm. versuchen in eine schöne Weihnachtsstimmung zu versetzen. Wir freuen uns auf Sie.

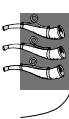
DIE VORSTANDSCHAFT

Fischereiverein Weißenhorn e.V.

Räucheraktion Weihnachten

Auch dieses Jahr zum Weihnachtsfest bietet der Fischereiverein Weißenhorn wieder seine beliebten Räucherspezialitäten an.

Zum Verkauf kommen frisch geräucherte Forellen (7,50 €/Stück), Makrelen (7,60 €/Stück) sowie Lachs geräuchert oder graved (im Kräutermantel). Der Lachs ist in Portionen von ca. 350 g vakuum verpackt und kostet 4,60€ / je 100 g. Der Verkauf findet am 23.12.2024 von 12 bis 18 Uhr in der Memminger Straße 59 (beim WiBiZ) statt. Vorbestellungen



Senioren aktiv

Sozialstation Weißenhorn

Die Betreuungsgruppe für Menschen mit Lebensfreude trotz Demenz und junggebliebene Senioren trifft sich wieder **am 18. Dezember 2024, von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr** im Augustana-Zentrum, Schubertstraße 20, Weissenhorn. Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Sozialstation Weissenhorn, Tel. 07309/5757.



sind bis zum 20.12.24 unter Tel. 07309 - 5286 oder 2505 (Fam. Pfaffenzeller) sowie 07309 - 3750 (Fam. Mayer) möglich und erwünscht. Begrenzte Stückzahlen - Bestellung sichert Fisch!

Die Fische sind im Kühlschrank ca. 5 Tage haltbar, Lachs (vakuumiert) ca. 10 Tage.

Freiwillige Feuerwehr Oberhausen

Abgabe Johanniter Weihnachtspäckchen bei der Feuerwehr Oberhausen

Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Oberhausen beteiligt sich dieses Jahr um ersten Mal an der Aktion „Johanniter Weihnachtstrucker“. Die vorbereiteten Päckchen können am **Freitag, 06.12.2024 zwischen 16 und 17:30 Uhr** im Feuerwehrhaus Oberhausen abgegeben werden. Die Kinder- und Jugendfeuerwehr Oberhausen freut sich über eine rege Teilnahme an der Aktion.



Fußballverein Weißenhorn e.V. 1920

Abteilung Fußball

Anfang verpennt, den Punkten vergeblich nachgerennt!

SV Oberroth II - FV Weißenhorn II 3:1 (2:0)

Mit einem Doppelschlag durch Steffen Baumann (2./9.) ging der SV Oberroth schnell in Führung. Vor allem in der zweiten Halbzeit waren wir die bessere Mannschaft und kamen durch Semih Akbulut (51.) auch zum 2:1 Anschluss treffer. Mit der einzigen Tormöglichkeit in Durchgang zwei traf Steffen Baumann (58.) zum 3:1 Endstand. Trotz unserer Überlegenheit konnten wir keinen weiteren Treffer mehr erzielen.

Es spielten: Daniel Wengler, Lorenz Krettenauer, Semih Akbulut, Daniel Eckert, Janick Rupprecht, Bastian Fischer, Yusuf Cakmak, Manuel Weber, Tajudin Ghafouri, Furkan Ata, Bastian Fischer, Valentin Hertle, Simon Thomas, Oleg Raab, Morteza Mozafari.

Niederlagenserie bleibt bestehn, wir weiter im Keller stehn!

SV Oberroth - FV Weißenhorn 2:0 (1:0)

Torwart Tim Ölschläger verhinderte gegen Niko Passaro (9.) mit einer Parade einen Rückstand. Danach verpasste Moritz Schweinstetter (15.) die Flanke von Till Fahrenschon nur knapp. Florian Pistel (18.) stocherte den ersten Angriff des SV Oberroth zum 1:0 ins Netz.

Nach einer Ecke (75.) dann das 2:0 durch Tobias Braunmiller. Den Ehrentreffer durch Moritz Schweinstetter verhinderte wieder Keeper Tim Ölschläger. Man kann der Mannschaft den Willen nicht aberkennen, aber es lief mal wieder nichts. Frohe Weihnachten und a guats Nuis. Bis im März 2025.

Es spielten: David Schwarzer, Fabio Altavini (63. Robert Rausch), Moritz Schweinstetter, Manuel Strahler, Till Fahrenschon, Lukas Jager, Gjentjan Haxhijaj, Leorent Memisi (63. Aleksander Susin), Ilir Tupella, Kevin Moll, Niko Passaro (72. John Schewetzky).



Abteilung Jugendfußball

Weihnachtsfeier F-Jugend

Mit vielstimmigen „oh Tannenbaum“ wurde bei unserer diesjährigen Weihnachtsfeier am 29.11.2024 der Nikolaus begrüßt. Nach einer lustigen Geschichte verteilte er Geschenke an die vielen strahlenden Kinder und lobte ihren tollen Einsatz beim Training und Turnieren. Für leckeres Essen sorgte wieder das Team von Santa Lucia. Es war für alle ein geselliger Abend, bei dem mit Tombola, Kegelbahn und Tischkicker für reichlich Unterhaltung gesorgt war. Ein riesengroßes Dankeschön geht an alle unseren fleißigen Helfer, ob Trainer, Co-Trainer, Kuchenspender, Verkäufer und all die anderen zahlreichen Hände, die auch bei Turniertagen immer fleißig mit anpacken. Danke! Ohne euch könnten wir das nicht schaffen.



FOTO: ARNE GUTA



Kampfsportverein Weißenhorn e.V.

Weihnachtsfeier beim Kampfsportverein Weißenhorn e.V.

Das Jahr neigt sich dem Ende und es ist Zeit inne zu halten und zurückzublicken.



FOTO: GEORG OTT

Auch wir vom KSV Weißenhorn e.V. blicken voller Freude auf ein ereignisreiches und erfolgreiches Jahr 2024 zurück und unsere Weihnachtsfeier bildete dabei einen tollen Abschluss. Am ersten Adventssamstag starteten wir mit einer Fackelwanderung unsere Runde durch Weißenhorn und seine Ortschaften.

Unterwegs sorgten fleißige Helfer mit heißen Getränken für Stärkung und gute Laune.

Später im Gasthaus zur Rose angekommen wartete bereits ein reichhaltiges Buffet auf die hungrigen Wanderer.



Zum Glück hat auch der Nikolaus erfahren, wo die diesjährige Feier stattfinden sollte und so brachte er mit seinen Geschenken die Kinderaugen zum leuchten.

Dank vieler freiwilligen Spenden war es uns auch in diesem Jahr wieder möglich eine Tombola auszurichten und so konnten die über 100 Mitglieder auch hier noch einen der tollen Preise gewinnen.

Ein rundum gelungener Abend und so lässt sich das Jahr auch gut auslaufen.

Wir bedanken uns herzlich bei all unseren Mitgliedern und Unterstützern und wünschen euch allen eine schöne Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch in ein gesundes und zufriedenes 2025.

DIE VORSTANDSCHAFT DES KSV WEISSENHORN E.V.



Katholischer Deutscher Frauenbund

Eltern-Kind-Gruppen - Krabbelgruppen

Sie sind eine junge Familienmutter oder ein junger Familienvater, möchten sich mit anderen Eltern austauschen und suchen auch für Ihr Kleinkind ab 6 Monaten nette Kontakte?

Dann sind Sie beim Frauenbund Weißenhorn richtig.



Wir bieten in unseren wöchentlich stattfindenden Gruppenstunden Möglichkeiten sich mit anderen Eltern auszutauschen. Im Christophorus-Haus gibt es für uns einen eigenen Raum mit Spielsachen. Zu St. Martin

basteln wir Laternen, der Nikolaus besucht uns jedes Jahr im Wald und einen kleinen Faschingsball soll es auch geben. Wir reden, singen und spielen mit unseren Kindern, tauschen uns aus, geben uns Tipps, helfen uns gegenseitig. Haben Sie Interesse?

Dann melden Sie sich bei Sabine Lerchner
Tel. 07 309 / 929 660.

Einstimmung in den Advent – im Dunkeln leuchtet ein Licht!

Am vergangenen Donnerstag, 28. November 2024 fand die schon lieb gewonnene Veranstaltung "Einstimmung in den Advent" im Christophorus Haus statt. Mit unserer geistlichen Beirätin Schwester Erika konnten wir erfahren, dass wir im Leben immer wieder Dunkelheit erfahren – in den Ereignissen überall auf der Welt, in unseren Sorgen und Belastungen und manchmal auch in uns selbst. Advent ist die Zeit, nach dem Licht zu suchen und es von Gott zu erwarten.

So nach konnten wir Kerzen entzünden und dabei die Dunkelheit, die verschwand und die Helligkeit, die zunahm, wahrnehmen. Ein beglückendes Erlebnis.

Viele Besucherinnen kamen und konnten sich im Anschluss bei netten Gesprächen und leckerem Punsch mit Lebkuchen und Früchtebrot stärken. Wir starten in eine ruhige und friedvolle Adventszeit und freuen uns, dass mit jeder Kerze

am Adventskranz das Leuchten von Woche zu Woche heller wird. Die Vorfreude, dass es bald Weihnachten ist, wird uns begleiten.

Ihnen allen ein herzliches Dankeschön fürs Kommen.

Im Januar findet mit dem Faschingsmarkt der „aktion hoffnung“ am Freitag, den 17.1.25 von 15-18 Uhr in der alten Turnhalle im Claretiner Kolleg unser nächstes Ereignis statt. Dabei können Sie die Eintrittskarten für den Frauenfasching zum Thema „Traumgarten“ am Freitag, 21. Februar 2025, 19.30 Uhr erwerben.

IHRE BARBARA ZIMMERMANN, ANGELIKA RIESENEGGER,

STEFFI EISENMANN UND JUTTA SCHILDENBERGER



Liederkranz 1836 Weißenhorn e.V.

Der Familienchor
singt beim Nikolausmarkt

Der Familienchor des Liederkranz Weißenhorn singt auch dieses Jahr wieder beim Nikolausmarkt, und zwar am **Sonntag, 8. Dezember, 16.00 Uhr**.

Sie sind herzlich eingeladen, sich mit den Liedern der Sängerinnen, Sänger und Kinder auf die adventliche Zeit einstimmen zu lassen.

Zwischenzeitlich sind jetzt viele Bilder des Liederkranz-Konzerts „Weißenhorn-Vocals“ vom 9. Nov. 24 auf der Homepage des Liederkranz eingestellt:

www.liederkranz-weissenhorn.de

Klicken Sie sich doch einfach dort ein und erleben Sie nochmal diesen einmaligen Abend!

Außerdem erfährt man Vieles über unsere vielfältigen Aktivitäten aus dem nun zu Ende gehenden Jahr und auch über die Zeit davor.



FOTO: LIEDERKRANZ

Und wenn Sie dann auch Lust bekommen zum Singen: Jetzt oder anfangs des neuen Jahres ist wieder Gelegenheit, in einem unserer beiden Chöre mitzusingen und mitzumachen. Einfach mal kommen und schnuppern!

Probetermine - im Vereinshaus Lamm, Hauptplatz 7:

Familienchor, mittwochs, 18.30 - 19.30 Uhr

Männerchor, mittwochs, 20.00 - 21.30 Uhr

In den Schulferien finden keine Proben statt.

Weitere Infos findet man auch auf unserer Homepage (siehe oben).



Weißenhorner CHRISTKINDL LOTTERIE 2024

Ziehungen

07. Dez. Nikolausmarkt

14. Dez. Eulenglühen - S'Eulen Café (Terrasse)

21. Dez. Weihnachtsstimmung bei Möbel Wirth

Teilnehmer

Landkäserei Herzog • Metzgerei Rahn • Insektenschutz-Manufaktur Blum • Platzmetzger Kühle
Schuhhaus Wolf • Intersport Wolf • Boutique Balance • City Papeterie • Weltladen
S'Eulen Café • h9 GesundFit • Möbel Wirth • Weinheimat • Fotografie Melanie Löffler
Atelier für Schmuck und Uhren Bühler • St. Ulrich Apotheke • DIE BINE • Kern Schuhe
Autohaus Wieländer • Autohaus Gutter • Jakob Brändle • Mohnblume • Donnerstag-Markt
Trinkparadies Walser • Metzgerei Stötter • Schrannenmarkt • Brenner • Urbatschek Gartenbau
Sponsoring: G+H Reifenservice

Bitte werfe deine Abschnitte vor Ziehungsbeginn
ab **17:30 Uhr** in die Lostrommeln ein.

Die Ziehungen sind immer um **18:00 Uhr**.

Nur die **vor Ort** eingereichten Lose werden gezogen.

Gewinne können nicht in bar ausgezahlt werden.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

**Jeder Kauf
ein Los!**





Verbringen Sie mit uns eine
vorweihnachtliche Stunde!

Adventssingen im Claretinerkolleg

MITWIRKENDE:

Chor LIEDERLUST Grafertshofen

Singgruppe proTON Weißenhorn

Karla, Paula & Verena *Saitenspielerinnen*

Matthias van Velsen *Orgel*

Weißenhorner Blaeser - Trio

SONNTAG

15. DEZEMBER 2024

16 UHR

Eintritt frei- Spende willkommen

Anschließend kleiner Imbiss und Umtrunk



Musikschule Weißenhorn e.V.

Christmassongs & Cookies' im Saal der Musikschule Weißenhorn

Am 13. Dezember um 18:30 wollen wir unserem Musikschulgebäude, Schulstr. 7 in vorweihnachtlicher Atmosphäre zum Grooven bringen.

Mit Punsch, Plätzchen und einer Mischung aus aktuellen Christmashits und festlichen Klassikern lassen wir uns von Combos, Soloinstrumentalisten und Sängerinnen auf die Feiertage einstimmen.

Der Eintritt ist frei!



FOTO: PRIVAT

Die Jury bescheinigte allen Blockflötistinnen und Blockflötisten echte Spielfreude und eine hohe musikalische Qualität. Martin Meyer (Blockflötenklasse Krimi Dornach) stellte sich in der Altersgruppe II bei zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer starken Konkurrenz und durfte sich mit 21 Punkten über einen Sonderpreis freuen. Die Musikschule gratuliert Martin Meyer und seiner Lehrerin Krimi Dornach zu diesem tollen Ergebnis.

**Christmassongs
& Cookies**

2024

13. DEZEMBER

18:30

SAAL DER MUSIKSCHULE
WEISSENHORN

MIT PUNSCH UND
PLÄTZCHEN

Am 16. und 17. November 2024 fand in der vogtländischen Stadt Auerbach der „1. Sächsische Blockflötenwettbewerb“ statt. Zum Wettbewerb konnten 25 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Sachsen, Thüringen, Bayern und Böhmen begrüßt werden. Sie stellten sich in drei Altersgruppen im Alter von 10 bis 20 Jahren einer vierköpfigen Jury.



Rotthalgau Weißenhorn gegr. 1910

Rundenwettkampf Saison
2024/2025

3. Durchgang vom 24.11.2024

Klasse: Gauoberliga Luftgewehr

1883 Buch 1 - Hubertus Schießen 1 1436 : 1447

Hubertus Bubenhausen 1 -

Ober- Unterreichenbach 1 1473 : 1477

Hubertus 1883 Obenhausen 2 -

Kadelshofen 1 1497 : 1475

Beste Einzelschützen

1. Bettina Zeller Hubertus Bubenhausen 1 380 Ringe

2. Christian Steidle Hubertus Schießen 1 378 Ringe

3. Johanna Kast Ober- Unterreichenbach 1 377 Ringe

Martina Neumeyer Hubertus 1883 Obenhausen 2 377 Ringe

Klasse: A-Klasse Luftgewehr

KpSG Weißenhorn 1 - Kadelshofen 2 1547 : 1429

Gannertshofen 1 -

Hubertus 1883 Obenhausen 3 1441 : 1414

Beste Einzelschützen

1. Katharina Löhr KpSG Weißenhorn 1 395 Ringe

2. Veronika Miller KpSG Weißenhorn 1 392 Ringe

3. Daniela Pötschke Gannertshofen 1 390 Ringe

Klasse: B-Klasse Luftgewehr

Hubertus Bubenhausen 2 -

Hubertus 1883 Obenhausen 5 1387 : 1438

Wallenhausen 1 - SV Attenhofen 2 1442 : 1464

Beste Einzelschützen

1. Cäcilie Haberes SV Attenhofen 2 380 Ringe

2. Harald Jehle Wallenhausen 1 372 Ringe

3. Michael Konrad Hubertus 1883 Obenhausen 5 370 Ringe

Klasse: C-Klasse Luftgewehr

Biberach-Asch 1

Tell Balmertshofen-Biberberg 1 1389 : 1362

Niederhausen 1 - Emershofen 2 1415 : 1320

Beste Einzelschützen

1. Vanessa Kugler Niederhausen 1 370 Ringe

2. Victor Blank Biberach-Asch 1 368 Ringe



3. Theresa Pechmann Biberach-Asch 1 359 Ringe

Klasse: D-Klasse Luftgewehr

Kadelthofen 4 - Bundschuh Hetschwang 1 1435 : 1371

KpSG Weißenhorn 2 - Emershofen 3 1433 : 1358

Beste Einzelschützen

1. Jean-Claude Gourmet KpSG Weißenhorn 2 379 Ringe

2. Tom Hannes Bundschuh Hetschwang 1 378 Ringe

3. Wilhelm Löhr KpSG Weißenhorn 2 375 Ringe

Klasse: Jugend Gruppe 1

Tell Rennertshofen-Nordholz 1 -

Hubertus 1883 Obenhausen 2 999 : 892

Kadelthofen 1 - Niederhausen 1 940 : 981

Beste Einzelschützen

1. Johannes Vogel Tell Rennertshofen-Nordholz 1 360 Ringe

2. Franziska Rueß Kadelthofen 1 352 Ringe

3. Maximilia Mayer Niederhausen 1 350 Ringe

Klasse: Jugend Gruppe 2

Hubertus Bubenhausen 1 - 1883 Buch 1 867 : 927

Tell Balmertshofen-Biberberg 1 -

Hubertus Beuren 1 756 : 898

Beste Einzelschützen

1. Dominik Escher 1883 Buch 1 338 Ringe

2. Nicole Hecht Hubertus Beuren 1 318 Ringe

3. Nora Brenzinger Hubertus Bubenhausen 1 315 Ringe

Klasse: Gauoberliga Luftpistole

Hubertus Beuren 1 -

Tell Rennertshofen-Nordholz 1 1368 : 1311

SV Attenhofen 1 -

Hubertus 1883 Obenhausen 1 1389 : 1396

Beste Einzelschützen

1. Lothar Werdich SV Attenhofen 1 363 Ringe

2. Walter Schultheiß Hubertus 1883 Obenhausen 1 355

Ringe

3. Alexander Jehle Hubertus Beuren 1 354 Ringe

Klasse: A-Klasse Luftpistole

Hittistetten-Witzighausen 1 -

Pfeil Grafertshofen 2 1327 : 1103

Ober- Unterreichenbach 1 -

Hubertus Bubenhausen 1 1351 : 1350

Beste Einzelschützen

1. Martin Wenzel Hubertus Bubenhausen 1 363 Ringe

2. Carmen Thumulka Ober- Unterreichenbach 1 353 Ringe

3. Jasmin Reh Ober- Unterreichenbach 1 349 Ringe



Schützenverein Hubertus Bubenhausen e.V.

Einladung zum Nikolausschießen

Der Schützenverein "Hubertus" Bubenhausen lädt seine Mitglieder, sowie die ganze Dorfgemeinschaft am **Samstag, den 07. Dezember 2024** recht herzlich zum

Nikolausschießen ein.

St. Nikolaus und sein Knecht Ruprecht werden uns wieder besuchen und haben für die kleinen Gäste eine Überraschung dabei.

Auch das Küchenteam hat sich Gedanken gemacht und freut sich über zahlreiche Besucher.

Schießzeit:

Samstag, 07. Dezember von 18.00 Uhr bis ca. 20.30 Uhr, danach gemütliches Beisammensein.

Einlage: 7,- €

Jeder Teilnehmer kann einen Schuss auf eine Christbaumkugel mit einer Losnummer ab geben.

Jede Losnummer steht für einen Preis bei der anschließenden Tombola.

AUF IHREN BESUCH FREUT SICH

DIE VORSTANDSCHAFT



Schützenverein Pfeil Grafertshofen e.V. 1907

Einladung zum Christbaumschießen 2024



Am **Samstag, den 14.12.2024** veranstaltet der Schützenverein „Pfeil“ Grafertshofen wieder sein traditionelles Christbaumschießen!

Die Feier findet um **19.00 Uhr** im Schützenheim (St.-Wendelin-Straße 29) statt.

Jeder Besucher kann sich auch in diesem Jahr an unserem drehenden Christbaum versuchen.

Ein Gewinn ist bei jeder getroffenen Christbaumkugel sicher. Für einen der Teilnehmer winkt sogar ein schöner Hauptgewinn.

Zu dieser Feier möchten wir die Dorfgemeinschaft, Mitglieder und Freunde unseres Schützenvereins recht herzlich einladen.

Über einen zahlreichen Besuch und ein paar feierliche Stunden würde sich die Vorstandschaft sehr freuen.



Sportverein 1950 Grafertshofen

SVG mit Stand auf dem Nikolausmarkt

Der SVG ist dieses Jahr zum ersten Mal mit einem Stand auf dem Nikolausmarkt vertreten. Wir würden uns sehr freuen, wenn ihr auf leckere Getränke und leckere Snacks bei uns vorbeischaut.

Auf geht's zum Nikolausmarkt!

Jahresabschluss D- und C-Jugend

Die D- und C- Jugendlichen waren im Rahmen der Jahresabschlussfeier mit einem 40-köpfigen Team zu Gast im Stadion des FC Augsburg.

Im ausverkauften Stadion sahen die Mädels und Jungs einen knappen Augsburger Heimsieg. Das war ein großartiges Erlebnis für alle Beteiligten.

Ein **herzliches Dankeschön** gilt an die mitgereisten Eltern, Kinder und Betreuer!



FOTO: MICHAEL HUBER

Städtepartnerschaft - Freunde Valmadreras e.V.



Unerwartete Ehrung für Weißenhorner

Unsere Partnerstadt Valmadrera kann zwar noch kein so würdiges Alter vorweisen wie Weißenhorn, aber auch für eine junge Stadt ist der fünfundzwanzigste Geburtstag eine Feier wert. Anlässlich dieses Jubiläums beschloss das „Consiglio Comunale“, sprich der dortige Stadtrat, das „Gemellaggio“ mit Weißenhorn besonders hervorzuheben, indem es den Weißenhorner Bürgermeister Dr. Wolfgang Fendt und die Vorsitzende des Partnerschaftsvereins „Freunde Valmadreras e. V.“, Ursula Schramm, wegen ihres Einsatzes für die Städtepartnerschaft zu Ehrenbürgern ernannte.



FOTO: FREUNDE VALMADRERAS E.V.

Im Rahmen einer öffentlichen Stadtratssitzung, die das Abspielen der beiden Nationalhymnen sowie der Europahymne voran ging, erfolgte die Abstimmung und die Übergabe der Urkunde an Ursula Schramm, da Dr. Wolfgang

Fendt aus gesundheitlichen Gründen seine Urkunde nicht persönlich in Empfang nehmen konnte.

Ein weiteres Highlight dieses Tages war die Eröffnung der Ausstellung des Weißenhorner Künstlers, Norbert Riggemann, im Kulturzentrum „Fatebenefratelli“. Das Gemälde „Altar“ sowie weitere seiner Werke waren dort anschließend für zwei Wochen ausgestellt.

Ein Gegenbesuch von Künstlern aus Valmadrera wurde bereits angedacht.

Als Abrundung des Jubeltages fand ein Konzert einer Beatles-Cover-band statt.

Die zwar laute, aber mitreißende Musik brachte die Zuhörer inklusive des Bürgermeisters Cesare Colombo zum Mitsingen und -singen.



Stadtkapelle Weißenhorn

Stadtkapelle gibt Jahreskonzert



FOTO: CONNY MICHLER

Gemeinsam mit der Musikgesellschaft Illereichen-Altenstadt hat die Stadtkapelle Weißenhorn am vergangenen Samstag ihr Jahreskonzert aufgeführt.

Die beiden Kapellen spielten Stücke verschiedenen Charakters, sowohl aus der sinfonischen als auch aus der traditionellen Blasorchester-Literatur.

So musizierte die Stadtkapelle etwa die erst im vergangenen Jahr erschienene Tondichtung „At the Gate of God's Garden“ des mittelfränkischen Komponisten Mathias Wehr und Julius Fuks „Florentiner Marsch“ in einem Arrangement von Siegfried Rundel.

Die Musikgesellschaft Illereichen-Altenstadt präsentierte unter anderem Kurt Gäbles „Celtic Flutes“ mit den Flöten-Solistinnen Antonia Huber und Conny Niedermayer und mit dem „James Bond Theme“ sowie dem von John Moss zusammengestellten „A Disney Spectacular“ zwei Film-musik-Stücke.

Eine Ehrung des Allgäu-Schwäbischen Musikbundes für 40 Jahre aktives Musizieren erhielt Trompeter Michael Kempfle, der bis 2023 auch zweiter Vorstand der Stadtkapelle war. Die Urkunde überreichte die stellvertretende Bezirksvorsitzende Corina Butzmann.

Ihren nächsten Auftritt hat die Stadtkapelle schon an diesem Wochenende: Beim Nikolausmarkt spielt sie am Samstag ab 17 Uhr Advents- und Weihnachtslieder.



Tennisclub Weißenhorn e.V.

Ja ist denn schon wieder Weihnachten?

Na klar!
Auf zur TCW-Weihnachtsfeier!

WANN: Samstag 14.12.2024
Beginn: 17:00 Uhr

WO: Clubheim TCW / Breakpoint

WAS:

- Nikolausbesuch (17:30 Uhr)
- Winterglühen am Feuer mit Glühwein und Punsch
- Leckeres Essen wie Feuerwurst, Gulaschsuppe, Wildbratwurst und Schupfnudeln
- Marshmellow-Grillen für die Kids
- Weihnachts-Kinderkino

Wir freuen uns auf Euer Kommen ☺



The poster features a black and white photo of two actors on stage. Text on the right side reads:

Was dem einen Recht ist
EINE KOMÖDIE VON DONALD R. WILDE

Historisches Stadtttheater Weißenhorn

Kartenvorverkauf ab dem 09.12.2024
Im Versicherungsbüro Bechtold & Stark,
Memmingerstraße 36, 89264 Weißenhorn

Öffnungszeiten
Mo.: 08:30 – 12:30 Uhr
Mi. – Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr
Kartenvorverkauf online unter
www.theaterkreis-biberach-asch.de oder per QR-Code

Freitag, 03.01.2025	19:30 Uhr
Samstag, 04.01.2025	19:30 Uhr
Sonntag, 05.01.2025	18:00 Uhr
Freitag, 10.01.2025	19:30 Uhr
Samstag, 11.01.2025	19:30 Uhr
Sonntag, 12.01.2025	18:00 Uhr
Freitag, 17.01.2025	19:30 Uhr
Samstag, 18.01.2025	19:30 Uhr
Sonntag, 19.01.2025	18:00 Uhr

FOTO: CAROLA SNEHOTTA



TSV 1847 Weißenhorn e.V.

Ehrungen beim TSV 1847 Weißenhorn

Am Danke-Schön-Fest am vergangenen Sonntag wurden unsere MitarbeiterInnen wieder für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten im Verein und Trainingsbetrieb geehrt. Wir bedanken uns nochmals bei allen, insbesondere bei denen, die leider nicht dabei sein konnten. Geehrt wurden

Für 5-jährige Tätigkeit

Christian Fröhlich, Antonia Kopf, Clarissa Maier und Henny Moser

Für 10-jährige Tätigkeit

Jonas Edlhuber, Eva-Maria Hennrich, Bettina Jäger, Isabell Knoblich, Tatjana Mörz, Rabea Roos und Niklas Teupke

Für 15-jährige Tätigkeit

Stephanie Dobler und Christian Grumbein

Für 20-jährige Tätigkeit

Ulla Grün

Für 30-jährige Tätigkeit

Elke Brunner, Heiner Dukek und Irmgard Markthaler



V.l. ULLA GRÜN, KATRIN KAIMER, CLARISSA MAIER, EVA-MARIA HENNICH, JONAS EDLHUBER, CHRISTIAN GRUMBEIN, HEINER DUKEK, ANNELIESE WÖRSING, IRMGARD MARKTHALER UND JÜRGEN BISCHOF

FOTO: CHRISTINE WEISS

Für 65-jährige Tätigkeit

Anneliese Wörsing engagiert sich beim TSV schon seit 65 Jahren und erhielt dafür einen extra großen Applaus.

Liebe Mitglieder des TC Weißenhorn:

wir laden euch herzlich zu unserer Weihnachtsfeier am 14.12.2024 ein. Los geht es um 17 Uhr!

Dieses Jahr wieder das Highlight Weihnachtskinderkino!

Wir freuen uns auf euer Kommen!

Theaterkreis Biberach/Asch e.V.

Liebe Theaterfreunde,

wir laden Sie recht herzlich zu unserem neuen Theaterstück „Was dem einen Recht ist“ eine Komödie von Donald R. Wilde ein.

Termine entnehmen Sie bitte dem Bild unten.

Vorverkauf ab 09.12.2024 im Versicherungsbüro Bechtold & Stark, Memminger Str. 36, 89264 Weißenhorn

Mo, Mi - Fr von 8:30 - 12:30 Uhr

oder **online unter** www.theaterkreis-biberach-asch.de

Kurzinhalt:

Patty Breuer ist seit 35 Jahren glücklich verheiratet - denkt sie. Wie sehr sie sich täuscht, erfährt sie am Geburtstag ihres Mannes Paul, als dieser verkündet, er wolle ab jetzt ein neues Leben beginnen - mit einer anderen, jüngeren Frau an seiner Seite.

Und so versucht Patty, die Folgen der Midlife-Krise ihres Mannes zu verarbeiten und verstrickt sich dabei immer tiefer in bisher ungekannte Ereignisse und Emotionen...

Eine Komödie über Doppelmoral und Vorurteil, die zeigt, dass das Glück nicht zu dem kommt, der wartet, sondern zu dem, der es an sich reißt.



Jörg Lyss erhielt eine Ehrung für 25-jährige Tätigkeit als Abteilungsleiter.

Katrin Kaimer wurde für 15 Jahre und Jürgen Bischof für 35 Jahre Vorstandstätigkeit geehrt.



Abteilung Volleyball

Hiermit laden wir alle Mitglieder (bei Minderjährigen auch deren Eltern) und Übungsleiter zur Abteilungsversammlung der Volleyballabteilung am

Datum: **15.12.2024**
Uhrzeit: **16:00 Uhr**
Ort: **Dreifachhalle der Mittelschule
Kolpingstraße 2
89264 Weißenhorn**

ein.

Vorläufige Tagesordnung:

- Begrüßung
- Rückblick
- Finanzbericht durch den Abteilungskassier
- Entlastung der Abteilungsleitung
- Neuwahlen
- Veranstaltungen / Planung
- Sonstiges/Anträge

Anträge können bis zum 08.12.2024 über die Geschäftsstelle beim Abteilungsleiter eingereicht werden.

Wir freuen uns über ein zahlreiches Erscheinen aller Übungsleiter und interessierten Mitglieder.

JONAS WAGNER

ABTEILUNGSLEITER

Hinweis zur Stimmrechtsausübung (siehe Satzung § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1) Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme.

(2) Das Stimmrecht eines Mitglieds, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann durch den gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden, wobei jede anwesende Person insgesamt nur eine Stimme ausüben darf.

TSV Weissenhorn glücklos

Insgesamt nur 4 Bälle weniger als der Gegner, aber keinen Punkt fürs eigene Konto, so die Bilanz der Weissenhorner Bayernliga-Volleyballer anlässlich des Auswärtsspieltags in Dachau.

Bei der Begegnung mit dem Tabellenführer Dachau III der gewohnt schwache Auftakt zu Spielbeginn (4:8). Zwischenzeitlich kamen die Spieler um Mannschaftsführer Marco Waltenberger zwar bis auf einen Punkt (9:10) an Dachau heran, doch letztendlich wurde der Satz mit 20:25 abgegeben.

Auch in Durchgang zwei geriet Weissenhorn erneut hoch in Rückstand (12:17) um anschließend eigene Qualitäten zu entdecken was vor allem durch klasse Angriffsälle von Kai Pilz und Jonas Wagner zum Satzgleichstand führte (19:19 und 22:22).

Als Folge einiger Unkonzentriertheiten wurde der Satz jedoch mit 22:25 noch abgegeben.

Endlich wachgerüttelt zeigte Weissenhorn zu welchem Spiel das Team im Stande ist und begab sich in die Erfolgsspur. Die Angriffe über Diagonal (Maxi König) sowie die gute Blockarbeit vor allem durch Jochen Niederhofer trugen Früchte. Mehrfach sah sich der Gegner vor unlösbare Probleme gestellt inszeniert auch durch das schnelle Aufbauspiel von Mark Fabinc. Über 12:9 und 17:13 entschied Weissenhorn Satz drei mit 25:18 auch in dieser Höhe voll auf verdient für sich.

Wohl etwas zufrieden präsentierte sich Weissenhorn in Satz vier und agierte nicht mehr so bissig wie im vorangegangenen Durchgang. Zudem legte Dachau zu, trotzdem hielt Weissenhorn das Spiel bis zum 21:21 offen. Letztendlich bedeutete das 22:25 jedoch eine durchaus vermeidbare 1:3 Niederlage für den TSV Weissenhorn.



Verein für Gartenbau und Landespfllege Weißenhorn



FOTO: VEREIN FÜR
GARTENBAU UND LANDESPFLGE
WEIßENHORN

Die Sämlinge des Vereins für Gartenbau und Landespfllege Weißenhorn nimmt auch heuer wieder mit einer Krippe an der traditionellen Waldweihnacht im Stadtwald in Weißenhorn teil. Nach dem Aufstellen der Krippe machten sich die Kinder daran, das Moos, die Figuren, Sterne, Lichter, Schafe und das Jesuskind in der Krippe zu platzieren. Anschließend gab es am Picknickplatz Kinderpunsch und Lebkuchen. Allen Beteiligten vielen Dank!

DER VORSTAND

Familienpflegewerk



Mama ist krank. Und was jetzt?

Familien in kritischen Situationen haben Anspruch auf Unterstützung für Kinder und Haushalt.

Wie sie Hilfe bekommen, erfahren Sie bei Frau Patricia Lange, Einsatzleiterin der Station Iller-Roth, Drechslerstr 4, 89264 Weißenhorn

T 07309-426706, F 07309-426705

Iller-roth@familienpflegewerk.de

Bei
uns werben Sie
richtig!

www.wittich.de

Christbaumverkauf bei Fau. Sommer
 in Wallenhausen, Oberdorfstraße 25 a (Ausiedlerhof)
 Freitag, 13.12.2024 und Samstag, 14.12.2024
 von 13 - 18 Uhr
 mit Glühwein und Lagerfeuer.

www.hawiela.de

Mein Tipp: Nutzen Sie bei der Preisfindung Ihrer Immobilie die Hilfe eines Gutachters. Denn der Wunschpreis ist oft von Gefühlen und falschen Informationen geprägt.

Tel. 0731 801 59 771



Alexandra Renno
Geschäftsleitung

Fliesen- und Natursteinverlegung
Andreas Sauer
 Meisterbetrieb
 Jägerweg 22, 89297 Roggenburg-Schießen
 Tel: (0 73 00) 9213 71, Fax 92 13 72, Handy 0177 / 4924639

Haushaltsauflösungen

Ich räume seit Jahren Werkstätten, Häuser, Garagen, etc. Bei Interesse erstelle ich gerne ein unverbindliches Kostenangebot.

Enzler Werner, Weißenhorn
Telefon 0179/1055953

KÜCHEN ZENTRUM MARCHTAL
kuechenzentrum-marchtal.de

QUALITÄT DIE ÜBERZEUGT

+49 731 9274710 Insel 6 | 89231 Neu-Ulm

Garage/Stellplatz in Weissenhorn von privat gesucht.

E-Mail: haus-buch@web.de

Kanal-Rohrreinigung GmbH
MANFRED WÖRTZ
 Verstopfte Abflussrohre?
 • Dichtheitsprüfung
 • Reinigung von Öl-Fettabscheidern
 • Grubenentleerung
 • Kanalrohr-TV-Inspektion ab DN40
 • Sondermüllentsorgung
 • Rohrortung
 24-Std.-Service auch an Sonn- u. Feiertagen
89250 Senden ▪ Tel. 07307 33902

LINUS WITTICH
 Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ich bin für Sie da...

Josef Mayr

Ihr Regionalverkaufsleiter vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Mobil: 0177 9159856

Tel.: 08238 5085557 • Fax. 08238 5085558
j.mayr@wittich-forchheim.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

Gärtnerei Hubert Hamp
 Bucher Str. 6
 89290 Obenhausen
 Telefon 0 73 43/2 46

Christbaumverkauf
 täglich
 von 9.30 bis 17.30 Uhr
 Parkplatz REWE-Markt
 Weißenhorn



VON FREUDIGEN EREIGNISSEN ERFAHREN SIE
 DURCH IHR MITTEILUNGSBLATT!



LINUS WITTICH präsentiert

Treffpunkt Deutschland

Reiseführer. Reisemagazine. Freizeittipps. News.

Alle Termine und Angaben unter Vorbehalt!



© TI Feuchtwangen / Christoph Bender

Weihnachtsmarkt

29.11.-01.12., 06.-08.12., 13.-15.12.
und 20.-22.12.24, Feuchtwangen

Zahlreiche heimische Vereine und Verbände präsentieren in liebevoll geschmückten Weihnachtsbuden ihre vielen Leckereien und gebastelten Geschenkideen.



© Rothenburg Tourismus Service / WP

Rothenburger Reiterlesmarkt

29.11. - 23.12.2024, Rothenburg

Rothenburg ob der Tauber und Weihnachten sind eins. Neben Nürnberg, Dresden und Bautzen zählt der Rothenburger Reiterlesmarkt zu den ältesten in Deutschland.



© Tourist-Information Eichstätt / Christian Klenk

Eichstätter Adventsmarkt

29.11. - 01.12., 06.12. - 08.12., 13.12. - 15.12.2024, Domplatz, Eichstätt

Den Zauber der Vorweihnachtszeit in der romantischen Kulisse Eichstätt erleben: auf dem idyllischen Adventsmarkt am Domplatz, bei einer Weihnachtsführung oder beim gemeinsamen Adventsliedersingen.



© TOURISMUS REGION WERTHEIM / Peter Frischmuth / Argus

Wertheimer Weihnachtsmarkt

29.11.-22.12.2024 (Fr-So 12-20 Uhr), Wertheim

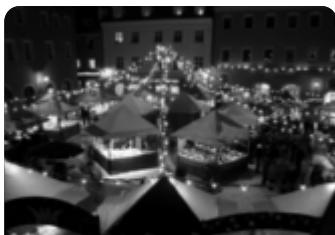
Erleben Sie stimmungsvollen Budenzauber in der weihnachtlich beleuchteten Altstadt. Auf dem Mainplatz erwartet Sie ein kleiner Mittelaltermarkt.

© bildwerk89
CC BY-SA.de Lizenz: CC-BY-SA Quelle:
Tourist-Information Ulm/Neu-Ulm

Neu-Ulmer Mittelalterlicher Weihnachtsmarkt

29.11. - 22.12.2024, Neu-Ulm

Gaukler gehören natürlich dazu, so wie prasselnde Holzscheite, Honigmet, der Experte für Pfeil- und Bogen und Deftiges vom Rost.



© Bilddokumentation Stadt Regensburg

Lucrezia-Markt

29.11. - 23.12.2024, Regensburg

Der Markt präsentiert exklusives Kunsthhandwerk in hoher Qualität, individuell gestaltet und mit unverwechselbarem Charakter.



© Uligraphics



© Tourismusverband Landsberg Ammersee Lech e.V / Julian Leitenstorfer

Weihnachtsmarkt und Märchenwald

29.11. - 23.12.2024, Lichtenfels

Der Weihnachtsmarkt und Märchenwald mit seiner großen Märchenwaldeisenbahn ist ein echtes Highlight für Familien mit Kindern. Der Märchenwald verbreitet eine magische Stimmung und lässt Kinderherzen höherschlagen.

Landsberger Christkindlmarkt

29.11. - 22.12.2024, Landsberg a.L.

Weihnachtlicher Budenzauber in der Historischen Altstadt. Die Landsberger Altstadt rund um die Stadtpfarrkirche, die Fußgängerzone, Hauptplatz, Rossmarkt und Infanterieplatz bietet eine einzigartige Kulisse für den Landsberger Christkindlmarkt.



© Stadt Friedrichshafen

Bodensee Weihnacht Friedrichshafen

29.11. bis 22.12.2024, Friedrichshafen

Ein gemütliches Weihnachtsmarkt-Hüttendorf mit Bodensee-Panorama und Alpensicht erwartet die Besucher der Bodensee-Weihnacht. Besonderheiten sind der große geschmückte Weihnachtsbaum mitten im Hüttendorf.



© Anke Hartenstein-Stryjki / Tourist-Information Sommerhausen

Sommerhäuser Weihnachtsmarkt

30.11. - 22.12.2024, Samstag/Sonntags Sommerhausen

Sommerhausen bietet mit seinen Gassen, Türmen, Fachwerkhäusern und den vielen Künstlern für den Weihnachtsmarkt die perfekte Kulisse.



© David Haas / Touristik Service Dinkelsbühl



© Arbeitskreis Tourismus & Freizeit Himmelstadt / Thomas Zitzmann

Himmelstadter Weihnachtserlebnis

30.11. - 01.12. + 14.12. - 15.12.2024, Himmelstadt

Es ist eine bunte Mischung aus Handwerkskunst, sowie Essens- und Getränkeständen. Gerade wegen der schönen ländlichen Atmosphäre ist der Markt sehr beliebt.

LINUS WITTICH PRÄSENTIERT

13 KOSTENLOSE REISEMAGAZINE



Was machen wir jetzt?
Entdecke mit
TreffpunktDeutschland
deine Heimat neu.

QR-Code scannen und
Reisemagazine herunterladen
oder kostenlos bestellen.
Es fallen lediglich die Versandkosten an.

[www.TreffpunktDeutschland.de/
willkommen](http://www.TreffpunktDeutschland.de/willkommen)



Mit Spezial
**WEIHNACHTS-
MÄRKTE
IN DER
REGION**



**Jetzt QR-Code scannen
und Weihnachtsmärkte
online entdecken!**

www.treffpunktdeutschland.de/weihnachtsmaerkte



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Zeitungszusteller m/w/d

Zustellergesuch für den **Weißenhorner Stadtanzeiger**

- 2 Bezirke in Grafertshofen (175 + 325 Exemplare)
- Teilbezirk in Weißenhorn (235 Exemplare)
- Oberhausen (175 Exemplare)

Interessiert?

Sie sind wöchentlich am **Donnerstag und/oder Freitag für uns tätig**.

Wir liefern die Zeitungen an Ihr Haus. Die Bezahlung erfolgt monatlich. Der Zustellervertrag wird im Rahmen der Minijobs geregelt.

Wir suchen Schülerinnen/Schüler, Rentnerinnen/Rentner sowie Hausfrauen/Hausmänner.

Bewerbungen bitte

telefonisch unter: **09191/7232-27 oder -40**

oder

per E-Mail: zusteller@wittich-forchheim.de

per WhatsApp: **0177 9159845**

online unter: zusteller.wittich-forchheim.de

LINUS WITTICH Medien KG

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim

Private Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: anzeigen.wittich.de

Kegelfreunde gesucht, ALLE 2 WOCHEN in ILLERBERG/Thal, Donnerstag ab 19 Uhr, Alter ab 60 J, Tel. 0176-47195595

Romantisches Häuschen in der Altstadt von Weißenhorn zu vermieten, für 2 Pers., ruhige Lage, 4 Zimmer + Loggia, Stellplatz, KM 1.190,- €. Tel. 0160-90705100

Anzeigenservice wird bei uns ganz GROSSE geschrieben!



BERNHARD SCHMID

kuenstler-holzgestalter.de

25 jähriges Jubiläum

Seit 25 Jahren lebe und arbeite ich nun in Rettenbach und habe hier meine Heimat gefunden. Zu diesem besonderen Anlass öffne ich das Atelier und die Ausstellung am Wochenende und begrüße Sie und Ihre Freunde zu einem kleinen Umtrunk.

14. + 15.12.2024 von 13.00 - 18.00 Uhr

Silbermannstr. 36 - 89364 Rettenbach/Günzburg

Glatzmaier's Christbaumverkauf

**Hauptverkaufsstelle am Hof
täglich ab 09.00 Uhr in der
Memminger Str. 111a in Weissenhorn**

Zusatzverkauf an der Tankstelle Wieländer an folgenden Tagen:

Freitag	06.12.24	ab 14.00 Uhr
Samstag	07.12.24	ab 9.00 Uhr
Freitag	13.12.24	ab 14.00 Uhr
Samstag	14.12.24	ab 9.00 Uhr

Wir wünschen all unseren Kunden frohe Weihnachten!

ANGEBOT
DER WOCHE
09.12. BIS 14.12.



SCHWEINEFLEISCH MAGER zum Braten	100g 1,35€
MAILÄNDER SCHNITZEL paniert mit italienischen Kräutern und Parmesan	100g 1,48€
WEISSWÜRSTE kesselfrisch	100g 1,45€
WURSTSALAT nach traditioneller Rezeptur – einfach lecker	100g 1,38€
GRÜNLÄNDER Deutscher Schnittkäse mit 48 % Fett i.Tr.	100g 1,48€

BITTE BEACHTEN – RECHTZEITIG VORAUSPLANEN!



Damit keine Wünsche offen bleiben, bitten wir Sie, Ihre verbindliche Bestellung bis spätestens **Samstag, den 7. Dezember** abzugeben. Spätere Bestellungen bzw. Umbestellungen können aus Planungsgründen leider nicht mehr berücksichtigt werden.

KÖSTLICHE EMPFEHLUNGEN FÜR DIE WEIHNACHTSFESTE:



- Geflügelspezialitäten, Delikatessen vom Wild, gefüllte Braten
- Klassiker vom Rind, zartes Lammfleisch und Kalbfleisch
- Weihnachtlich dekorierte Geschenkküde



Stammhaus in der Memmingerstr. 16 · 89264 Weißenhorn
Filiale im Rewe-Markt · Herzog-Georg-Str. 4
www.metzgerei-stoetter.de

Sven Kapplusch

Ihr Immobilienmakler (IHK)
aus Weißenhorn



Ihr Experte in Sachen
Verkauf & Vermietung

Lassen Sie Ihre Immobilie
jetzt kostenfrei bewerten!



sven.kapplusch@remax.de

07309 4100023

Merkle



- ✓ Zimmerei
- ✓ Dachfenster

89264 Weißenhorn
OT Biberachzell
Weißenhorner Str. 4

- ✓ Innenausbau
- ✓ Dachsanierung

Tel. 07309 3166
www.zimmerei-merkle.de



Einladung zum weihnachtlichen Probiernachmittag am 6.12. ab 13 Uhr. Um 14 Uhr besucht uns der Bischof Nikolaus und liest den Kindern eine Geschichte vor.

Besuchen Sie unsere weihnachtliche Märchenwelt im 1. Stock! Ein zauberhaftes Erlebnis für Groß und Klein.

Öffnungszeiten bis Montag, 23.12.2024:
Mo., Mi., Do u. Fr. von 8–18 Uhr
Ab Do., 02.01.2025 wieder täglich geöffnet!



Oberrohrer Straße 2 · 86513 Ursberg
(Gewerbegebiet direkt am Kreisverkehr)

EIERFÄRBEREI
BEHAM
das Original seit 1933

Fröhliche Weihnacht!



PS: Ab Januar 2025 mit neuer Anschrift:
Hauptstraße 23
89264 Weißenhorn

**gethomely®
Immobilien**